



Wortprotokoll der 100. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 30. September 2020, 15:00 Uhr

Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm, Anhörsungs-
saal 3.101

Vorsitz: Katja Hessel, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

BT-Drucksache 19/21985

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Teilnehmende Sachverständige:

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Klocke, Dr. Isabel

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Rauhöft, Uwe

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Welke, Antje

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.

Eigenthaler, Thomas

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)

Möller, Christiane

Sozialverband Deutschland e. V.

Müller-Zetzsche, Fabian

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Czennia, Dorothee

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Gutting, Olav Steiniger, Johannes	
SPD	Binding (Heidelberg), Lothar	
AfD	Gminder, Franziska	
FDP	Herbrand, Markus Hessel, Katja	
DIE LINKE.	Cezanne, Jörg	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang	

Übrige Mitglieder waren per Telefonkonferenz zugeschaltet.



Beginn der Sitzung: 15:01 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

BT-Drucksache 19/21985

Vorsitzende **Katja Hessel**: Guten Tag, meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Herzlichen Dank, dass Sie der Einladung zu unserer heutigen Anhörung gefolgt sind. Der Deutsche Gehörlosen Bund ist heute leider nicht vertreten. In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, über den Verband selbst oder den Sprachendienst des Deutschen Bundestags einen Gebärdendolmetscher zur Unterstützung zu bekommen.¹

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Herr Jürgen Dusel, hat heute Morgen eine Stellungnahme übermittelt, die als Ausschussdrucksache 19(7)-608 per E-Mail an alle Mitglieder verteilt worden ist.

Die heutige Anhörung wird live vom Parlamentsfernsehen übertragen und ist im Anschluss in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, – „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ auf BT-Drucksache 19/21985.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße sodann die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirektor Dr. Möhlenbrock begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 16:30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d. h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu vermitteln, wird die Redezeit auf einem Monitor hinter mir angezeigt. Nach 4 Minuten und 30 Sekunden ertönt ein Signalton. Dann verbleiben noch 30 Sekunden für die Antwort.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Vorhinein bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen

¹ Der Gehörlosen Bund hat von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die für die Anhörung vorgesehenen Fragen im Nachgang zu beantworten, vgl. Anlage 6a.



vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die erste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Gutting.

Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage richtet sich an den Sozialverband Deutschland und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Könnten Sie uns erläutern, worin Sie bei dem Gesetzesentwurf die steuervereinfachende Wirkung sehen und wie sich diese im Einzelfall auswirkt? Wo sehen Sie die Grenzen bei der Pauschalierung, sodass das Leistungsfähigkeitsprinzip noch gewahrt ist?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Müller-Zetzsche vom Sozialverband Deutschland.

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Gutting. Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf sehr zu begrüßen, da er zwei Sachen zusammenbringt, nämlich die vereinfachende Wirkung für die Steuerbehörden und die vereinfachende Wirkung für die vielen Millionen Menschen mit einer Behinderung. Die Kollegen haben von vier Millionen einkommensteuerpflichtigen Menschen mit Behinderungen berichtet. Es liegt auf der Hand, dass die große vereinfachende Wirkung darin liegt, nicht mehr einzelne Zettel in Situationen sammeln zu müssen, in denen man ohnehin aufgrund seiner Behinderung andere Sorgen hat. Deshalb ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen.

Den zweiten Teil der Frage bezüglich der Grenzen würde ich gerne an den Kollegen abgeben, den Sie auch gefragt haben. Er kann die Frage mit Sicherheit steuerrechtlich besser einschätzen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Der zweite Teil der Frage geht an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Vielen Dank.

Zunächst sind wir froh und dankbar, dass dieses Thema endlich angegangen wird. Wir warten schon viele Jahre und Jahrzehnte darauf, dass es eine Aktualisierung gibt. Das ist der erste Beitrag zur Vereinfachung.

Natürlich wurde auch von der Rechtsprechung stets der Einwand erhoben, dass die Betroffenen im Zweifel Einzelnachweise vorlegen können, wenn sie mit der Höhe der Pauschbeträge nicht zufrieden sind. Die Schwierigkeit liegt aber genau bei der Frage, was eingerechnet wird und was behinderungsbedingte oder pflegebedingte Mehraufwendungen sind. Das ist kompliziert und streitanfällig.

Wir stellen immer wieder fest, dass der betroffene Personenkreis sehr sensibel reagiert, wenn die Finanzbehörden Rückfragen stellen und Belege einfordern. Das wird oft so verstanden, als würden wir die Behinderung nicht entsprechend berücksichtigen bzw. herabwürdigen, obwohl wir nach unserem Verständnis einfach nur das Gesetz anwenden.

Aus unserer Sicht darf nicht wieder Jahrzehnte gewartet werden, bis die Dinge neu überprüft werden. Ich halte daher die eingeführte Evaluationsmöglichkeit für begrüßenswert, um sich den gesamten Komplex, bestehend aus Pauschbeträgen, Pflegepauschbeträgen, Pauschbeträgen für Menschen mit Behinderungen, aber auch Fahrtkostenpauschalen, noch einmal anzuschauen.

Die Fahrtkostenpauschale ist eine Festschreibung des Status Quo. Dabei handelt es sich um nichts Neues. Das wird jetzt gesetzlich geregelt. Ich mache Sie als Politiker darauf aufmerksam, dass die Fahrtkostenpauschale noch um die zumutbare Belastung gekürzt werden muss. Es handelt sich nämlich um etwas anderes als die Pauschbeträge nach § 33b Einkommensteuergesetz (EStG). Hier wird nur die Höhe pauschal eingeschätzt. Das heißt, je nach Einkommen kann es sein, dass am Ende keine Berücksichtigung stattfindet. Man könnte es als eine Art „Scheinvergünstigung“ bezeichnen. Ich gebe das nur zu bedenken. Im Gesetzesentwurf steht der Begriff „Pauschbetrag“, aber im Grunde handelt es sich nur um eine Pauschale.



Was die letzte Frage betrifft, sehe ich keine Grenzen. Ich würde aber zu einer Differenzierung zwischen Pflegegrad 4 und 5 beim Pflegepauschbetrag raten, da sich mir nicht erschließt, warum die unterschiedlichen Stufen zu demselben Pauschbetrag führen. Daher rate ich dazu, den Pauschbetrag für die Pflegestufe 5 etwas höher anzusetzen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Die nächste Frage stellt Frau Dr. Esdar für die Fraktion der SPD, die uns per Video zugeschaltet ist.

Abgeordnete **Dr. Wiebke Esdar** (SPD): Ich würde meine Frage gerne an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft richten. Herzlichen Dank, dass Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich eingeordnet haben, zum einen mit Blick auf die Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderungen“, zum anderen mit Blick auf die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen, die wir im Bereich der Pflege haben. Ich würde hierzu gerne zwei Nachfragen stellen.

Können Sie Ihre Einschätzung zur Vereinfachungsfunktion des Gesetzentwurfs sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung geben?

Meine zweite Frage nimmt Bezug darauf, dass Sie in Ihrer Stellungnahme unterstützen, entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention von „Menschen mit Behinderungen“, und nicht mehr von „behinderten Menschen“ zu sprechen. Sehen Sie dieses Vorhaben mit dem Gesetzesentwurf schon als konsequent umgesetzt an oder sehen Sie noch sprachlichen Anpassungsbedarf?

Vorsitzende **Katja Kessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Esdar. Die Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Ich muss gestehen, dass auch ich in den vergangenen Jahren bezüglich der Sprache in Gesetzestexten viel gelernt habe. Mir war oftmals nicht bewusst, dass man mit Sprache subtil diskriminieren kann. Das ist mir auch hier wieder aufgefallen. Zunächst könnte man denken, dass die Begriffe „Menschen mit Behin-

derungen“ und „behinderte Menschen“ sprachlich dasselbe sind. Aber das ist nicht der Fall. Der Begriff „behinderte Menschen“ wirkt sprachlich schon etwas einordnend und abwertend, als ob diesen etwas fehlen und Mitleid erwartet würde.

Von daher begrüße ich, dass wir künftig von „Menschen mit einer Behinderung“ oder gar „mit mehreren Behinderungen“ sprechen. Uns ist aufgefallen, dass dies im Entwurf teilweise umgesetzt wurde. Es gibt aber noch genügend Stellen im Einkommensteuergesetz, die wir im Einzelnen aufgeführt haben, wo es noch Nachholbedarf gibt. Denn es macht keinen guten Eindruck, wenn der Gesetzgeber an einer Stelle schon fortschrittlich ist, an anderen Stellen aber noch nicht.

Die Vereinfachungswirkung ergibt sich dadurch, dass Pauschbeträge erhöht werden. Wir reden seit Jahrzehnten von der notwendigen Steuervereinfachung. Wir begrüßen Pauschbeträge, die kontinuierlich angehoben werden, damit sie nicht aus der Zeit fallen. Die Pauschbeträge müssen abgeltende Wirkung haben, weil nichts schädlicher ist als eine Vergleichsberechnung. Eine Vergleichsberechnung stellt neues Streitpotential dar.

Weiterhin habe ich in meiner Stellungnahme festgestellt, dass es in den sogenannten Fällen der Minderbehinderung, also einem Grad der Behinderung von 20 bis 50 Prozent, bisher weitere Nachprüfungserfordernisse verlangt wurden. So wurde beispielsweise eine Einschränkung der Bewegung vorausgesetzt. Es ist nicht schön, jemanden fragen zu müssen, wie er in seiner Bewegung eingeschränkt ist. Diese Fragen werden als entwürdigend empfunden. Von daher sind wir froh, dass es nur noch um diese Prozenteinteilungen geht. Das stellt sich für uns einfacher dar, weil wir digital arbeiten wollen. Eine Prozentzahl kann einfach gespeichert werden und verändert sich nicht jedes Jahr. Auf diese Weise können einfache Fälle nahezu vollautomatisch bearbeitet werden, während die Prüfung unbestimmter Begriffe eine Verkomplizierung des Vorgangs darstellt. Dies stellt insoweit einen Beitrag zur Steuervereinfachung dar. Vielen Dank.



Vorsitzende **Katja Kessel**: Vielen Dank. Dann machen wir weiter mit der Fraktion der AfD, Frau Gminder.

Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD): Meine erste Frage geht an Frau Dr. Klocke vom Bund der Steuerzahler Deutschland. Uns wurde mitgeteilt, dass seit 45 Jahren keine Anhebung der Pauschbeträge für behinderte Menschen erfolgt ist. Das empfinde ich als einen absoluten Skandal. Das ist unverständlich und unverzeihlich, wenn man sich vorstellt, dass wir Abgeordnete jährlich im Juli eine automatische Erhöhung unserer Bezüge bekommen haben, die nur in diesem Jahr verschoben, aber nicht aufgehoben worden ist. Wie ist Ihre Meinung dazu?

Vorsitzende **Katja Kessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Klocke, Bund der Steuerzahler Deutschland.

Sachverständige **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage. In der Tat wurden die Behindertenpauschbeträge zuletzt 1975 angepasst. Das heißt, 45 Jahre hat sich gar nichts getan. Das ist für die Betroffenen höchst misslich, weil natürlich ihre Ausgaben gewachsen sind und sich die Lebenshaltungskosten erhöht haben. Insoweit ist es dringend notwendig, dass der Gesetzgeber dieses Thema anpackt, was wir sehr begrüßen.

Für die Zukunft würden wir uns wünschen, dass es nicht wieder erneut 45 Jahre dauert, bis eine Anpassung vorgenommen wird. Wir haben insgesamt im Steuerrecht das Problem, dass sehr viele Beträge nur sehr unregelmäßig angepasst werden und sehr viele Jahre verstreichen, bis diese wieder verändert werden. Daher würden wir darum bitten, regelmäßig eine Evaluierung vorzunehmen.

Eine solche Evaluierung ist in dem Gesetzesentwurf auch schon angelegt, aber leider nur für einen Teilbereich und nicht für die Pauschbeträge. Es liegt sicherlich im Interesse der Menschen mit Behinderungen, wenn die Pauschbeträge alle paar Jahre überprüft werden. Vielen Dank.

Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD): Ich würde einen Tarif auf Rädern vorschlagen, also eine automatische jährliche Anhebung der Pauschbeträge. Was halten Sie davon?

Sachverständige **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Das ist eine spannende Frage. Es gibt Länder, in denen es so etwas gibt. In den USA wird das beispielsweise regelmäßig gemacht. Die USA haben auch mehr als 40 Pauschbeträge im Steuerrecht, die jährlich überprüft werden. Das ist also international gesehen nicht ungewöhnlich. Das könnte man natürlich auch in Deutschland machen.

Wir müssen aber schauen, um welchen Pauschbetrag es sich handelt. Eine reine Indexierung ist vielleicht nicht immer angemessen. Aber grundsätzlich sollte regelmäßig eine Überprüfung stattfinden. Dabei kann dahinstehen, ob diese Überprüfung jährlich oder alle zwei Jahre erfolgt, ähnlich wie beim Existenzminimumbericht oder beim Progressionsbericht. Wichtig ist auf jeden Fall eine regelmäßige Überprüfung. Vielen Dank.

Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD): Dann möchte ich noch eine Frage an die Bundesvereinigung Lebenshilfe stellen. Die Verdopplung der Behindertenpauschbeträge würden wir sehr empfehlen und begrüßen. Ich bedauere, dass der Deutsche Gehörlosen-Bund heute nicht teilnehmen konnte. Auch die Lebenshilfe hat eine gesetzlich verankerte Dynamisierung vorgeschlagen, die ich ebenfalls begrüßen würde.

Vorsitzende **Katja Kessel**: Die Frage richtet sich an Frau Welke von der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Sachverständige **Antje Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Vielen Dank für die Einladung. Die Frage der Fraktion der AfD finde ich komisch, weil es keine Frage war. Auch möchte ich feststellen, dass die Bundesvereinigung Lebenshilfe ein Verein ist, der für Vielfalt und Inklusion eintritt. Insofern finde ich es überraschend, dass Sie hier so Position für Menschen mit Behinderungen ergreifen.

Grundsätzlich haben wir uns aber – das sage ich jetzt zu allen anderen Abgeordneten – für eine Dynamisierung stark gemacht. Wir finden es sehr wichtig und richtig, dass wir nicht wieder 40 Jahre auf die Anhebung der Pauschbeträge warten müssen. Dankeschön.



Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD): Ich verstehe die Haltung in Bezug auf die AfD nicht – aber das muss ich hinnehmen.

Vorsitzende **Katja Kessel**: Vielen Dank. Dann machen wir weiter. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Steiniger.

Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich würde gerne noch einmal auf die Frage der Evaluierung zu sprechen kommen. Meine Frage geht sowohl an den Sozialverband Deutschland als auch an den Sozialverband VdK.

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass wir zumindest eine Teilevaluierung im Gesetzentwurf zum Thema Pflegepauschbetrag vorgesehen haben. Hierbei geht es um 230 Millionen Euro und 2,6 Millionen Pflegebedürftige in Deutschland. Auf der anderen Seite sieht die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf derzeit keine Evaluierung des Behindertenpauschbetrags vor.

Wie schätzen Sie diese Zweiteilung ein? Wird dieser Teil des Gesetzesentwurfs den acht Millionen Menschen mit Schwerbehinderung gerecht oder wird diesen zu wenig politische Bedeutung beigemessen? Wie würden Sie das einschätzen?

Vorsitzende **Katja Kessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Müller-Zetzsche, Sozialverband Deutschland.

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Natürlich ist es zu begrüßen, dass der Pflegepauschbetrag evaluiert werden soll. Gleiches müsste aber mindestens auch für die anderen Pauschbeträge gelten. Allerdings würden wir darum bitten, noch einen Schritt weiter zu gehen, denn es ist vollkommen unklar, was am Ende einer Evaluierung steht. Es ist vollkommen unklar, ob dann eine Anhebung erfolgt, welche Koalition regiert und mit welchen Mehrheiten darüber entschieden wird.

Deswegen regen wir an, eine Dynamisierungsautomatik einzuführen. Diese würde dazu führen, dass wir uns nicht alle drei Jahre in einer solchen Anhörung treffen müssten, sondern dass es vielleicht durch einen Verordnungsgeber geregelt werden könnte. Wir regen hierfür einen Blick in das Sozialversicherungsrecht an, wo

sich die gleiche Herausforderung stellt. Dort gibt es verschiedene Rechengrößen im Zusammenhang mit Versicherungspflichten, die an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden müssen. In § 18 des Sozialgesetzbuchs IV gibt es eine Bezugsgröße, auf die verschiedene andere Gesetze Bezug nehmen und die jedes Jahr automatisch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasst wird. Darin sind die durchschnittlichen Bruttoentgelte enthalten, die der Rentenversicherung gemeldet werden. Vereinfacht gesagt, ist das der Durchschnittslohn der breiten Mitte der Bevölkerung. Wir regen an, die Veränderung dieser Größe zur Grundlage einer Dynamisierungsautomatik für alle Pauschbeträge zu machen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

Dennoch wäre eine Evaluierung auch mit dieser Automatik nötig, um zu sehen, ob sie das bringt, was wir uns davon versprechen. Die Evaluierung sollte für alle Pauschbeträge gelten. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Kessel**: Die Frage richtete sich auch an Frau Czennia, Sozialverband VdK Deutschland.

Sachverständige **Dorothee Czennia** (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Danke für die Frage. Ich schließe mich dem Kollegen an. Auch der Sozialverband VdK setzt sich für eine automatische Dynamisierung ein. Es wäre mindestens eine zweijährliche Überprüfung und Anpassung der Sätze notwendig, so wie es zum Beispiel im § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vorgesehen ist. Dort werden die Freibeträge alle zwei Jahre geprüft und gegebenenfalls angepasst. Einer Evaluierung steht aus unserer Sicht nichts entgegen. Aber ich teile die Bedenken, dass die Evaluierung allein noch nicht zu einer Erhöhung der Pauschbeträge führt. Danke.

Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Zunächst ein kurzer Kommentar: Das haben wir schon an anderen Stellen. Es gibt beispielsweise den Existenzminimumbericht und den Bericht zur kalten Progression, die alle zwei Jahre vorgelegt werden. Die beiden Berichte spielten in der Anhörung am letzten Montag eine Rolle. Der Gesetzgeber orientiert sich daran und geht bei der Erhöhung des Kindergeldes sogar über die



Empfehlungen im Existenzminimumbericht hinaus. Um das Thema Evaluation abschließen zu können, würde mich noch interessieren, was die Bundesvereinigung Lebenshilfe dazu sagt.

Vorsitzende **Katja Kessel**: Die Frage richtet sich an Frau Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Sachverständige **Antje Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Herzlichen Dank für die Frage. Auch ich denke, dass es sinnvoll ist, wenn die Vorschriften evaluiert werden, insbesondere der Fahrtkostenpauschbetrag. Hier gibt es tatsächlich eine Veränderung in der Sache, da bisher die Nachweise gesammelt werden mussten. Jetzt wird pauschaliert.

Meiner Meinung nach kann die Evaluation mit einer regelhaften Dynamisierung verknüpft werden. Ich denke, das eine schließt das andere nicht aus. Die Dynamisierung ist notwendig, weil sich die Sätze entsprechend der allgemeinen Preissteigerung entwickeln müssen.

Vorsitzende **Katja Kessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der FDP der Kollege Herbrand.

Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Klocke vom Bund der Steuerzahler.

Wie bewerten Sie die steuersystematische Methodik der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale? Hätten Sie dazu gegebenenfalls einen Vorschlag, wie gewährleistet werden kann, dass es nicht zu unbeabsichtigten Hindernissen wie etwa einem Abzugsverbot kommt? Ich spreche dabei auch über die zumutbare Eigenbelastung, die eben schon angesprochen wurde.

Vorsitzende **Katja Kessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Klocke, Bund der Steuerzahler Deutschland.

Sachverständige **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage. Wir begrüßen, dass es diese Pauschalregelung geben soll. Sie ist schon geltendes Recht, weil sie aus den Hinweisen zum Einkommensteuerrecht zu entnehmen ist. Es gibt heute schon die Möglichkeit, derartige Fahrtkosten abzusetzen. Allerdings ist für die Betroffenen eine Pauschalregelung deutlich einfacher geltend zu machen, da nicht mehr

Einzelbelege gesammelt werden müssen. Hinsichtlich der Höhe ist im Prinzip aber kein Schritt mehr gemacht worden, als es das geltende Recht vorsieht.

Dazu habe ich zwei Punkte: Zum einen bitten wir klarzustellen, dass die neue Rechtslage nicht hinter der bisherigen Rechtslage zurückbleibt. Nach der bisherigen Rechtslage können neben diesen Fahrtkosten auch die Kosten abgesetzt werden, die beispielsweise entstehen, wenn Sie eine Ausbildung aufnehmen, und deshalb mehr fahren müssen.

Zum anderen darf auch der behinderungsbedingte Umbau eines Fahrzeugs steuerlich geltend gemacht werden. Die Regelung im Gesetzentwurf sieht jedoch eine abgeltende Wirkung vor. Daher bitten wir sicherzustellen, dass diese zusätzlichen Kosten auch zukünftig den Menschen mit Behinderungen erhalten bleiben und abgesetzt werden können, und nicht durch die Pauschalwirkung unberücksichtigt bleiben.

Um jetzt auf Ihre Frage ganz konkret einzugehen: Wie verhält es sich mit der zumutbaren Eigenbelastung? Nach dem Gesetzentwurf bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Das heißt, der Betroffene kann die Fahrtkosten geltend machen, künftig aber eben pauschal. Dabei wird die zumutbare Eigenbelastung berücksichtigt und entsprechend abgezogen. Das führt bei dem einen oder anderen Steuerpflichtigen sicherlich dazu, dass er im Endeffekt keine steuerliche Auswirkung erfährt, weil die zumutbare Eigenbelastung je nach Einkommenssituation doch relativ groß sein kann.

Das liegt einfach daran, dass die Regelung in § 33 EStG verortet ist. Wenn man einen echten Fahrtkostenpauschbetrag schaffen möchte, müsste die Regelung - wie die Behindertenpauschbeträge - im § 33b EStG angesiedelt werden. Das ist einfach eine Frage, was man erreichen möchte. Das ist jedenfalls die technische Wirkung. Vielen Dank.

Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP): Ich möchte eine Frage an alle Sachverständigen richten. Denn der Bund der Steuerzahler fragt sich in seiner Stellungnahme, warum wir tatsächlich 45 Jahre warten müssen, bis es zu einer Anhebung kommt. Warum macht man es nicht schon nach 44 Jahren, also mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2020? Daher würde ich jetzt in die Runde fragen: Was spricht dagegen? Vielleicht kann das Herr Eigentümer kurz beantworten.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen. Das Jahr läuft noch mehrere Monate, und die Betroffenen würden sich sicherlich freuen. Das ist natürlich auch eine Frage der Kosten für den Bundeshaushalt, aber theoretisch kann man das machen. Die Programme für das Steuerjahr 2020 werden Anfang 2021 geschrieben. Daher könnte man eine solche Regelung sicherlich noch implementieren. Das käme bei den Betroffenen sicherlich gut an. Ich sehe keine praktischen Hindernisse, da es egal ist, ob ich diese Regelung für dieses Jahr oder für das nächste Jahr programmiere. Der einzige Hinderungsgrund wären die Kosten für den Haushalt. Bei dieser Frage möchte ich mich aber nicht einmischen.

Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP): Dann möchte ich noch Herrn Rauhöft um seine Meinung zu dieser Thematik fragen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Rauhöft vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine.

Sachverständiger **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Ich kann nur bestätigen, was Herr Eigenthaler gesagt hat. Was den Haushalt angeht, können wir das genauso wenig bewerten. Die Umsetzung wäre aber kein Problem, und die Wirkung bei den Betroffenen wäre mit Sicherheit sehr positiv.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Dann machen wir weiter. Die nächste Frage stellt für die Fraktion DIE LINKE. der Kollege Cezanne.

Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Danke schön, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Frau Czennia vom Sozialverband VdK. Das Ziel dieses Gesetzentwurfs ist neben der lange überfälligen Erhöhung eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und für die Pflege sollen sicherstellen, dass die Belastungen ausgeglichen und die Nachweispflichten verringert werden. Werden diese Ziele nach Ihrer Einschätzung mit dem Gesetzentwurf erreicht?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Czennia, Sozialverband VdK Deutschland.

Sachverständige **Dorothee Czennia** (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Herzlichen Dank für die Frage. Zunächst begrüßt der VdK außerordentlich die Verdoppelung der Pauschbeträge, für die er sich seit vielen Jahren eingesetzt hat. Die Pauschbeträge wurden ihrer Entlastungsfunktion nicht mehr gerecht, und die Betroffenen wurden von wechselnden Regierungen oder Gerichten immer auf den Einzelnachweis verwiesen.

Wir begrüßen, dass der Einzelnachweis auch nach der Erhöhung der Pauschbeträge erhalten bleibt, weil es viele Lebenskonstellationen wie zum Beispiel Familien mit mehreren schwerbehinderten Menschen gibt, in denen der Einzelnachweis nach wie vor sinnvoll ist. In früheren Vorstößen wurde immer wieder diskutiert, den Pauschbetrag zu erhöhen, aber den Einzelnachweis dafür abzuschaffen.

Wir wissen aus Zuschriften unserer Mitglieder, dass der Einzelnachweis für viele Betroffene faktisch nicht wirklich ein Wahlrecht ist, da dies bedeutet, dass man alle Kosten und Ausgaben ständig daraufhin steuerlich prüfen und bewerten muss, ob sie den Kriterien entsprechen. Das war für viele Betroffene ein unzumutbarer Aufwand. Ich denke, dass die Erhöhung der Pauschbeträge sowohl für die Verwaltung als auch für die Betroffenen eine große Vereinfachung mit sich bringt. Daher begrüßen wir das sehr.

Wir begrüßen auch, dass der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen bei den geringeren Behinderungsgraden wegfällt. Wir wissen, dass sich sehr viele Menschen, die „nur“ einen Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 Prozent haben und die Anspruchsvoraussetzungen bisher nicht erfüllt haben, sich sehr benachteiligt gefühlt haben. Diese historisch gewachsene Eingrenzung und Unterscheidung nach Behinderungsarten ist für die betroffenen Menschen heute nicht mehr nachvollziehbar. Ich glaube, es ist sehr gut, dass auch bei einem Grad der Behinderung von 20 Prozent zumindest ein kleiner Pauschbetrag geltend gemacht werden kann.

Wir begrüßen ebenfalls die Regelung der Fahrtkostenpauschbeträge. Wir wissen von unseren Mitgliedern, dass das Sammeln von Belegen und die



Nachweispflicht, ob diese oder jene Fahrt behinderungsbedingt durchgeführt wurde, ob sie unvermeidbar war oder ob die Betroffenen unzumutbar belastet sind, für viele unserer Mitglieder ein aufreibender Kampf gewesen ist, da vielleicht auch noch ein Widerspruch einzulegen war. Daher glauben wir, dass diese Pauschbetragsregelung sowohl eine Vereinfachung für die Betroffenen als auch für die Verwaltung darstellt.

Insofern wird das Gesetz durchaus dem Anspruch gerecht zu vereinfachen, was am Beispiel der Fahrtkosten sehr deutlich wird. So kann zum Beispiel eine Tochter, die ihre pflegebedürftige Mutter pflegt und für sie zur Apotheke fährt, um ein Rezept einzulösen, die Fahrtkosten absetzen. Dafür braucht sie eine Bescheinigung vom Apotheker. Wenn sie aber auf dem Rückweg an einem Blumenladen vorbeifährt, kann sie diese Fahrt nur noch bedingt oder nur teilweise absetzen. Das ist total lebensfern. Wir wissen, dass die meisten Menschen dann ihre tatsächlichen Kosten gar nicht geltend machen, weil ihnen das viel zu kompliziert ist.

Wir begrüßen auch sehr, dass der Pflegepauschbetrag knapp verdoppelt wird und dass auch für die Personen mit Pflegegrad 2 und 3 dieser Pauschbetrag eingeführt wird. Etwas unklar ist, warum man nicht auch den Pflegegrad 5 mit einem höheren Pauschbetrag angesetzt hat. Ferner ist unklar, warum man nicht auch Pflegegrad 1 berücksichtigt hat. Obwohl wir das Gesetz insgesamt sehr begrüßen, gibt es immer noch Möglichkeiten für Verbesserungen.

Wir finden es sehr gut, dass für einen Teil des Personenkreises nicht mehr erforderlich ist, dass Merkzeichen H vorzulegen. Das erspart vielen Betroffenen und ihren Angehörigen den Marsch durch die Instanzen beim Versorgungsamt. Es erspart das Feststellungsverfahren, um das Merkzeichen H zu bekommen. Denn das Verfahren ist sehr aufwändig und zeitintensiv.

Wir bedauern, dass eine Dynamisierungsregelung fehlt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Merkzeichen „G1“ (Gehörlosigkeit) und „TBl“ (Taubblindheit) im Pauschbetrag nicht berücksichtigt sind. Denn auch diese Menschen haben wie Blinde oder außergewöhnlich gehbehinderte Menschen sehr hohe Kosten für Gebärdendolmetscher oder für Telefondolmetschung, die sie zum Teil selber tragen müssen. Es ist bedauerlich, dass diese

Merkzeichen ausgespart wurden. Damit möchte ich den Kollegen vom Deutschen Gehörlosen-Bund unterstützen, der heute leider nicht teilnehmen kann.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Dr. Strengmann-Kuhn.

Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde gerne Frau Möller vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband befragen. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Möller, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband.

Sachverständige **Christiane Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Wir begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich. Es ist in den Vorreden schon fast alles gesagt worden. Es ist nach 45 Jahren ein längst überfälliger Schritt, diese Pauschbeträge jetzt anzuheben. Wenn man allein die Preissteigerung berechnet, würde man mit der Verdoppelung nicht einmal hinkommen. Wir sagen trotzdem, dass es ein richtiger und wichtiger Schritt ist, dass die Anhebung jetzt endlich passiert. Das entspricht auch den langjährigen Forderungen unseres Verbandes.

Der Pauschbetrag kann seine Vereinfachungswirkung nur entfalten, wenn die Realität beim Preisniveau abgebildet wird. Wir hatten seit den 70er Jahren massive Preissteigerungen auch für Menschen mit Behinderungen, um ihre Mehraufwendungen decken zu können. Das muss sich auch in den Pauschbeträgen endlich niederschlagen. Für uns ist ein ganz zentraler Punkt, nicht noch einmal 45 Jahre zu warten, bis sich wieder etwas tut. Wir müssen jetzt am Ball bleiben, aber nicht nur mit einer Evaluation, die ein ungewisses Ergebnis bringen kann, sondern mit einer automatischen Dynamisierung, die wir an der Stelle brauchen, wo auch auf das Preisniveau und die Preissteigerung abgestellt wird. Das wäre aus unserer Sicht ein ganz wichtiger Punkt.

Weiterhin fordere ich, dass auch das Merkzeichen „TBl“ für taubblinde Menschen endlich mit einem Nachteilsausgleich versehen werden muss.



Der Bereich der Steuerpauschbeträge wäre dafür eine gute Gelegenheit. Monetär hätte das keine großen Auswirkungen, weil die betroffenen Menschen ohnehin das Merkzeichen H im Ausweis haben. Es wäre aber ein extrem wichtiges Signal für die Betroffenen. Damit bestätige ich auch noch einmal das, was der Deutsche Gehörlosen-Bund heute gesagt hätte, wenn er hätte teilnehmen können. Ich finde, es ist ein Skandal, dass es nicht gelungen ist, einen Dolmetscher zu finden. Dankeschön.

Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte noch eine Nachfrage. Vorher möchte auch ich noch einmal betonen, dass ich es - vorsichtig formuliert - wirklich sehr bedauerlich finde, dass kein Gebärdendolmetscher gefunden wurde. Ich glaube, dass der Bundestag wirklich noch dazulernen muss, um behindertengerechter und inklusiver zu werden.

Ich würde Sie gerne fragen, ob Sie vielleicht noch andere oder bessere Alternativen zu dem Gesetzesentwurf sehen. Zum Beispiel kommt der Behindertenpauschbetrag gerade bei Menschen mit geringem Einkommen nicht in entsprechend hohem Maße an. Sehen Sie andere Alternativen der Förderung?

Sachverständige **Christiane Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)): Wir begrüßen, dass es den Behindertenpauschbetrag gibt. Dieser sollte auch nicht generell in Frage gestellt werden. Sie haben aber vollkommen Recht, dass ich über meine Steuererklärung nur so viel geltend machen kann, wie ich auch einnehme. Es hängt also mit meinen Einnahmen zusammen, wie viel ich noch an Mehraufwendungen absetzen kann.

Viele Menschen mit Behinderungen, die in unterschiedlichen Lebenslagen leben, haben eben geringe Einkünfte. Gleichzeitig haben sie aber behinderungsbedingte hohe Aufwendungen, die zu decken sind und für die es keine staatlichen Leistungen gibt. Hier müssen wir tatsächlich nach einer dauerhaften Lösung schauen.

Es stellt sich die Frage, ob man ein Teilhabegeld einführt, was sehr zu begrüßen wäre. Das ist breit zu diskutieren, und nicht nur unter dem Aspekt der Menschen, die heute Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe sind. Vielmehr haben wir hier zwei nicht deckungsgleiche Personenkreise. Es wäre notwendig, für die Zukunft ein Teilhabegeld für Menschen mit Behinderungen zu haben, um

Mehraufwendungen zu decken und damit auch die Chancengleichheit bei der Teilhabe sicherzustellen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Möller. Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt für die SPD-Fraktion der Kollege Binding.

Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich möchte Herrn Rauhöft fragen, ob er die behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschbeträge, die im Gesetzentwurf geregelt werden, bewerten könnte. Es geht einmal um 900 Euro und um 4 500 Euro. Vielleicht können Sie erläutern, ob das sinnvoll oder noch verbesserungswürdig ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Rauhöft, Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine.

Sachverständiger **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Vielen Dank für die Frage. Es ist bereits einiges dazu gesagt worden. Die neuen Fahrtkostenpauschalen orientieren sich am geltenden Recht und schreiben dieses teilweise fort. Wir haben zwei Pauschalen. Ich nenne sie vereinfacht „kleine“ und „große“ Pauschale.

Bei der kleinen Pauschale sind wir fast im geltenden Recht. Der Unterschied ist, dass die Pauschale jetzt rechtlich normiert wird, vorher stand sie in den Hinweisen zu den Einkommensteuerrichtlinien. Allein schon die gesetzliche Normierung ist im Hinblick auf mehr Rechtssicherheit sehr zu begrüßen.

Zum anderen haben wir auch eine Verbesserung. Denn bisher hatten wir die Begrifflichkeit „Kraftfahrzeugkosten“. Das bedeutete, dass man nicht die Laufleistung nachweisen musste, da an dieser Stelle bis zu 3 000 Kilometer vorgesehen waren. Allerdings wurde man gefragt, was auch geprüft wurde, ob es sich um Kraftfahrzeugkosten handelt. An dieser Stelle gibt es jetzt eine Änderung, die sehr zeitgemäß und überfällig ist. Denn es besteht keine Bindung mehr an den Begriff der Kraftfahrzeugkosten. Wir sprechen jetzt von „Fahrzeugkosten“.

Wir haben damit eine Pauschale, die nicht nur mehr Rechtssicherheit bietet, sondern auch eine deutliche Erweiterung beim Anwendungsbereich, da wir auch außerhalb von Kraftfahrzeugkosten Fahrtkosten haben. Hier ist etwa an eine Fahrkarte der Klasse 1 oder andere Unterstützungen bei Fahr-



ten im öffentlichen Personennahverkehr zu denken, die zusätzliche Kosten bewirken. Das ist eine sachgerechte Lösung.

Bei der „großen“ Pauschale sehen wir für viele Personen eine deutliche Verbesserung. Denn die große Pauschale war bisher für Entfernungen von bis zu 15 000 Kilometer an den Nachweis der tatsächlich zurückgelegten Kilometer gebunden. Hier gab es in der Vergangenheit sehr viele Fälle, in denen dieser Nachweis nicht geführt werden konnte, nicht anerkannt wurde und für die Betroffenen sehr aufwändig war. Daher begrüßen wir, dass es für die betroffenen Personen zu wesentlichen Erleichterungen kommt. Zudem stellt die Regelung eine wesentliche Verbesserung dar, da man jetzt generell den Höchstbetrag als Pauschale geltend machen kann.

Richtig ist aber, dass es eine Einschränkung gibt. Bisher konnten zusätzlich Kosten in Form von Fahrtkosten für berufsqualifizierende Maßnahmen geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit ist jetzt ein Opfer der Pauschalierung geworden. Hier wäre zu prüfen, wie diese Kosten weiterhin geltend gemacht werden können. Wenn ich eine Escape-Klausel einführen würde, um diese Kosten zusätzlich geltend machen zu können, diese Kosten dann aber wiederum nachweisen müsste, hätten wir die Situation, dass auch die ersten 15 000 Kilometer nachgewiesen werden müssten. Das hilft keinem.

Wenn man eine zusätzliche Pauschale für diesen Fall einführt, müsste die Pauschale konkret abgegrenzt werden. Eine sachgerechte Möglichkeit wäre auch, diese Aufwendungen im Bereich Werbungskosten oder Sonderausgaben zu verorten und für diese Fälle eine Sonderregelung außerhalb des Bereichs der außergewöhnlichen Belastungen zu finden. Das passt auch systematisch besser. Ansonsten begrüßen wir diese grundlegende Verbesserung.

Die Abgeltungswirkung ist ebenfalls schon angesprochen worden. Wir haben bisher zusätzlich zu den Kraftfahrzeugkosten die Möglichkeit, Umbaukosten in Form eines behinderungsbedingten Umbaus eines Personenkraftwagens geltend zu machen. Dieser Umbau kann hohe Kosten bewirken. Unseres Erachtens war die Abgeltung dieser Kosten nicht gewollt. Hierzu sollte eine Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden, denn es

sollte auf keinen Fall zu einer Schlechterstellung kommen.

Zur Dynamisierung ist noch anzumerken, dass der Kilometersatz von 30 Cent von der Rechtsprechung als angemessener Höchstbetrag angesehen wird. Diese Rechtsprechung ist aber schon 19 Jahre alt. Wenn hierzu nichts im Gesetz geregelt ist, erinnert sich am Ende niemand mehr, wo dieser Betrag eigentlich herkommt. Wir müssten das entsprechend im Gesetz verorten. Eine Regelung im Zusammenhang mit der zumutbaren Belastung ist dabei problematisch, weil diese letztlich der kalten Progression unterliegt, da ich mit höherem Einkommen schnell in höhere Stufen komme. Deswegen wäre eine andere Verortung durchaus zu überlegen. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Oellers.

Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung Lebenshilfe und an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband.

Ich möchte noch einmal auf die Thematik der Dynamisierung zurückkommen. Das haben wir eingangs schon einige Male besprochen, und viele Sachverständige haben sich dafür ausgesprochen, eine solche einzuführen. Wir haben vom Sozialverband Deutschland schon Vorschläge gehört. Ich würde von Ihnen beiden gerne wissen, inwieweit eine solche Anpassung dynamisierend gestaltet werden könnte. Gibt es dazu Vergleiche, die herangezogen werden könnten, über das hinaus, was der Sozialverband Deutschland schon vorgetragen hat? Wie bewerten Sie dies?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Frau Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Sachverständige **Antje Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Sehr herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Wir hatten keine konkreten Vorschläge dazu gemacht, welche Form der Dynamisierung wir begrüßen würden. Wir fanden es einfach wichtig, dass überhaupt eine Dynamisierung stattfindet. Meines Erachtens sind die bereits gemachten Vorschläge zu prüfen und der Sache nach sinnvoll. Die gegebene Kostensteigerung sollte abgebildet werden. Entweder erfolgt dies in Anknüpfung an die



bereits in den Sozialgesetzbüchern geltenden Normen. Alternativ wäre eine prozentuale Erhöhung alle zwei Jahre oder Ähnliches möglich. Das würde ich aber den Finanzexperten überlassen, dabei den besseren Weg zu finden. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage ging noch an Frau Möller, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Sachverständige **Christiane Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)): Vielen Dank. Auch wir haben uns für eine Dynamisierung ausgesprochen. Es ist in der Tat ein bisschen schwierig, dafür den richtigen Modus zu finden. Nach meiner Ansicht muss die Preissteigerung für die behinderungsbedingten Aufwendungen berücksichtigt werden. Ob eine Anknüpfung an die Lohnentwicklung im weitesten Sinne sinnvoll ist, halte ich für ein bisschen fragwürdig. Nach unserem Wissen sind diese nicht vergleichbar mit dem Maß der Preissteigerungen in anderen Bereichen. Insoweit müsste man mit Finanzexperten schauen, wie eine Dynamisierung die Preissteigerung bei den Mehraufwendungen für behinderte Menschen nachvollziehbar abbildet.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Möller. Herr Oellers, Sie haben noch 2 Minuten.

Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine nächste Frage richtet sich an den Sozialverband Deutschland e. V. und nochmals an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V. Es geht um den Themenbereich des behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschbetrags. Mich würde – anhand der im Raum stehenden Beträge – interessieren: Gibt es Fälle, und wenn ja wie viele, von denen Sie meinen, dass man wahrscheinlich über diese Beträge hinaus geht, und wie schätzen Sie diese Konstellation ein?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Müller-Zetzsche, Sozialverband Deutschland.

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Oellers. Das ist schwer einzuschätzen, weil es damit zusammenhängt, was bei der neuen Rechtslage unter die abgeltende Wirkung fällt. Aus unserer Sicht wären es wenige Fälle, aber es wären Fälle denkbar. Insbesondere in der oberen Spitze gibt es Fallkonstellationen, bei denen so schwere

Behinderungen vorliegen, dass der Kostenaufwand für die behinderungsbedingten Mehraufwendungen enorm ist.

Aus unserer Sicht ist die Gesetzesbegründung an dieser Stelle nicht ganz überzeugend. Danach würde keine entlastende Wirkung für die Steuerbehörden eintreten, wenn man die abgeltende Wirkung an dieser Stelle nicht vorsehen würde. Mit dieser Begründung müsste allen Pauschbeträgen eine abgeltende Wirkung zukommen. Das wäre immer einfacher für die Steuerbehörden. Wir glauben deswegen, dass man den wenigen Fällen, in denen ein Mehraufwand belegt werden kann, entgegenkommen sollte, indem man an der Stelle die abgeltende Wirkung aufbohrt und die Geltendmachung des Mehraufwandes zulässt. Damit wäre sicherlich wenig an zusätzlichem Aufwand verbunden, aber viel an Signalwirkung für die betroffenen Menschen gewonnen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., für die restlichen 20 Sekunden.

Sachverständige **Antje Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Vielen Dank. Ich fand tatsächlich den eben gemachten Vorschlag bezogen auf eine Sonderregelung bei den außergewöhnlichen Belastungen gar nicht so verkehrt. Meines Erachtens ist ein kompletter Cut durch eine abgeltende Wirkung schwierig. Wir wissen nicht, wie hoch die Zahlen sind, aber wir vermuten schon, dass es diese Situation einfach gibt. Das belegt auch die Rechtsprechung. Insofern wäre es schade, wenn an dieser Stelle durch das Gesetz eine Verschlechterung eintreten würde.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Welke. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Gutting.

Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU): Mit dem Gesetzentwurf haben Menschen mit einem Grad der Behinderung zwischen 20 und 100 Prozent die Möglichkeit, einen Pauschbetrag geltend zu machen. Wir haben für Menschen mit Behinderungen, die als hilflos eingestuft werden, eine Verdopplung des Pauschbetrages vorgesehen. Die Frage geht an den Sozialverband Deutschland e. V. und noch einmal an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Sind die jetzt vorgesehenen Beträge – insbesondere in ihrer Abstufung – sachgerecht und angemessen?



Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Müller-Zetzsche, Sozialverband Deutschland e. V.

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Gutting. Sie haben geschickter Weise in Ihrer Frage, nicht nach der Höhe gefragt. Damit komme ich nicht in die Problemsituation, einen bestimmten Euro-Betrag aus Sicht der Menschen mit Behinderungen für angemessen zu bezeichnen. Wir können insgesamt nachvollziehen, dass mit Blick auf die zurückliegenden 45 Jahre eine Verdopplung gewählt wurde. Das sind ungefähr 1,5 Prozent pro Jahr, die nicht angepasst wurden. Das kann man sicherlich so machen.

Auch die Abstufung an sich finden wir nachvollziehbar, mit dem Einwand – anknüpfend an dem, was der Sozialverband VdK Deutschland e.V. und der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. vorhin schon gesagt haben -, dass geprüft werden muss, ob nicht weitere Gruppen diesen hohen Sonderbedarfsstatus haben, und diesen doppelten Betrag erhalten sollten. Ansonsten können wir die Grundsystematik nachvollziehen und finden diese angemessen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Frau Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Sachverständige **Antje Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Wir halten die Verdopplung der Beträge ebenfalls für einen vernünftigen, guten ersten Schritt. Zudem wären wir und voraussichtlich die meisten Mitglieder in unserem Verein für eine Überprüfung dieser Beträge in ein oder zwei Jahren sowie für eine zusätzliche Dynamisierung im Anschluss.

Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage zum Pflegepauschbetrag an den Sozialverband Deutschland e.V.: Was kann der Gesetzgeber aus Ihrer Sicht tun, um die häusliche Pflege neben diesen steuerlichen Maßnahmen, die wir jetzt vorsehen, noch weiter zu verbessern und zu stärken?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Müller-Zetzsche, Sozialverband Deutschland e.V.

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e.V.): Vielen Dank, Herr Gutting, für die Frage. Das ist natürlich ein großes Feld

und wird sicherlich meine Fachexpertise und die Fachexpertise des Finanzausschusses – zumindest in einigen Teilen – übersteigen. In unserem Verband haben wir breite Forderungen, wie die häusliche Pflege weiter zu stärken wäre.

Nach wie vor befinden wir uns in der Situation, dass fast drei Viertel und deutlich über zwei Drittel der Pflege von pflegebedürftigen Menschen auf den Schultern von Töchtern, Frauen, Stieftöchtern und Müttern lastet. Unser Pflegesystem basiert also nach wie vor auf der häuslichen Pflege. Die Anpassung des Pflegepauschbetrages ist ein wichtiger Teil im Steuerrecht, um dem gerecht zu werden, aber es gibt mannigfaltige Anforderungen im Sozialrecht. Diese reichen von dem – nicht dynamisierten – Pflegegeld, das Angehörigen bei Übernahme der Pflege gezahlt wird, über verschiedene Möglichkeiten, sich bessere, professionellere Hilfe zu holen, bis hin zur Qualität der Angebote. Dabei sprechen wir noch nicht einmal von den – nicht vorhandenen - Kräften, die diese Familien unterstützen und entlasten sollen. Diese haben oft Probleme mit der Anerkennung ihrer – meist im Ausland erlangten - Ausbildung, weil sie hier an bürokratischen Hürden scheitern und deswegen wieder zurückgehen. Im Rahmen dessen sind deutliche Verbesserungen mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen für die vielen Millionen Angehörigen nötig.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Müller-Zetzsche. Die nächste Frage stellt für die AfD-Fraktion Frau Gminder.

Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an den Sozialverband VdK e. V., an Frau Czennia. Wir haben gehört, dass es vier Millionen einkommensteuerepflichtige Behinderte in Deutschland gibt. Die gesamte Zahl der Behinderten gibt Ihr Verein jedoch mit zehn Millionen an. Wie machen sich die erhöhten Abschreibungspauschbeträge bei denen bemerkbar, die gar kein Einkommen haben? Das ist doch eigentlich schrecklich.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Czennia, Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Sachverständige **Dorothee Czennia** (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Danke für die Frage. Das liegt natürlich in der Natur der Sache. Der Einkommensteuerpauschbetrag greift, wenn man über Ein-



kommen verfügt und Steuern zahlt. Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. hat eine ganze Reihe anderer Vorschläge, wie man dies flankierend unterstützen könnte. Die Anhebung der Pauschbeträge ist also gut und richtig.

Im Fall des fehlenden Einkommens, könnte man zum Beispiel die Regelsätze deutlich erhöhen. Insofern könnte man für ältere, erwerbsgeminderte Menschen und solche mit einer Behinderung, bestimmte – geltend zu machende – Mittel für Mobilität in Form von barrierefreien Anschaffungen und für Gesundheit einführen. Der VdK fordert auch einen höheren Vermögensfreibetrag in der Grundsicherung, welcher im SGB XII mindestens so hoch sein sollte wie im SGB II.

Wir müssen auch über ein gerechteres Steuersystem oder eine umfassendere Steuerreform nachdenken. Zum Beispiel sollte man die Erhebung von Steuern nicht nur auf den Handel mit Gütern, sondern auch auf den Handel mit Wertpapieren – das wird Ihre Partei sicherlich nicht mittragen – ausweiten. Außerdem brauchen wir eine Steuer für Digitalkonzerne, die hier große Umsätze machen, aber ihren Sitz im Ausland haben und in Deutschland wenig Steuern zahlen. Man könnte auch den lückenhaften Informationsaustausch mit Ländern wie der Schweiz verbessern, dort liegen einige Milliarden unverteuerter Gelder auf Konten. Man könnte das Personal in den Steuerbehörden aufstocken, damit Steuerhinterziehung nicht ständig verjährt. Wir haben also schon noch eine Reihe an Ideen, die man flankierend umsetzen könnte. Das eine Tun – also den Pauschbetrag jetzt zu verdoppeln – heißt ja nicht, das andere zu lassen.

Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD): Ich wollte noch einmal nachfragen: Ist der Pauschbetrag auf eine Familie, die eine Person mit Behinderung zu Hause betreut und Umbauten für rollstuhlgerechte Zugänge und Ähnliches vornimmt, übertragbar? Ist das in dem Gesetz vorgesehen? Die Frage geht an Frau Czennia.

Sachverständige **Dorothee Czennia** (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Danke. Den Pauschbetrag des Kindes auf die Eltern zu übertragen ist bereits möglich. Beim Pflegepauschbetrag ist es der pflegende – und steuerpflichtige – Angehörige, der den Pauschbetrag in Anspruch nehmen kann.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage für die SPD-Fraktion stellt Frau Dr. Esdar, die uns per Video zugeschaltet ist.

Abgeordnete **Dr. Wiebke Esdar** (SPD): Ich würde gerne meine Frage zur Übertragung von Behindertenpauschbeträgen an Herrn Rauhöft (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.) richten. Nach § 33b Absatz 5 EStG ist es möglich, dass Kinder, die einen Anspruch auf den Behindertenpauschbetrag haben, diesen auf die Eltern übertragen können, wenn sie ihn nicht in Anspruch nehmen. In Ihrer Stellungnahme schlagen Sie nun vor, diese Regelung auch auf die Eltern zu übertragen, sodass der Pauschbetrag der Eltern, wenn diese pflegebedürftig sind und von den Kindern gepflegt werden, auch von den Kindern in Anspruch genommen werden soll. Können Sie dazu noch einmal ausführen, wie und warum Sie diese Übertragung und die entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs für sinnvoll erachten?

Sachverständiger **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Wir stellen in der Beratungspraxis immer wieder Fälle fest, in denen Steuerpflichtige ihre älteren Angehörigen oder die Eltern unterstützen. In vielen dieser Fälle liegt auch ein Behinderungsgrad vor. In diesen Fällen wird dann die Frage an uns herangetragen, ob diese Besonderheit steuerlich gewürdigt werden kann.

Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen soll die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den „gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ abgelden. Das ist die Definition in den Richtlinien, die dem Gesetz zugrunde liegen. Es geht um Tätigkeiten, mit denen die Steuerpflichtigen ihren Angehörigen - hier ihren Eltern - helfen, wenn diese nicht mehr so mobil sind und Hilfe beim Einkaufen oder in der Wohnung brauchen.

Diese Tätigkeiten lassen sich nicht unmittelbar als persönliche Pflege einstufen, da es um Personen geht, die nicht oder noch nicht pflegebedürftig sind. In diesen Fällen greift der Pflegepauschbetrag nicht. Allerdings wird bei genau denjenigen Tätigkeiten unterstützt, bei denen der Pauschbetrag für behinderungsbedingten Mehrbedarf greift.

Daraus entspringt die Überlegung, den Pauschbetrag umgekehrt von Eltern auf Kinder zu übertragen. Denn häufig wird diese Unterstützungsleistung von den eigenen Kindern geleistet. Das wäre



gleichzeitig auch eine Wertschätzung der häuslichen Hilfe. Bei einer Übertragung auf die Kinder dürften die Pauschbeträge von den Steuerpflichtigen selbst natürlich nicht mehr in Anspruch genommen werden. Gerade unter älteren Menschen gibt es viele mit einer geringen Rente oder Einkommen, die die steuerlichen Vorteile des Pauschbetrags nicht geltend machen können.

Der Pflegepauschbetrag deckt diese Tätigkeiten in der Regel nicht ab, da es häufig Fälle sind, in denen der Pauschbetrag nicht greift. Ungeachtet dessen soll der Pflegepauschbetrag auch andere Sachverhalte abdecken. Ich weise auf die Regelung zur Übertragung des Pauschbetrages für behinderungsbedingten Mehrbedarf von Kindern auf die Eltern hin, wonach dieser Pauschbetrag auch daneben geltend gemacht werden kann. An dieser Stelle erkennt man, dass es um unterschiedliche Bedarfe geht.

Aus diesem Grund regen wir eine entsprechende Regelung an, zumindest für die normale Abstufung der Pauschbeträge entsprechend dem Grad der Behinderung, also nicht für den erhöhten Pauschbetrag, da bei diesem zusätzlich noch der pflegebedingte Aufwand mit abgegolten wird.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Steiniger.

Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich würde gerne die Frage, die Frau Dr. Esdar gerade gestellt hat, auch noch einmal aufgreifen, da sie in der Koalition noch diskutiert wird. Herr Eigenthaler, wie würden Sie zu der Übertragbarkeit stehen, die der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V. hier vorschlägt?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich halte das für sinnvoll. Die Übertragungsmöglichkeit von den Eltern auf die Kinder kennen wir schon. Ich höre von diesem Vorschlag zum ersten Mal, und als ich ihn hörte, dachte ich, warum eigentlich nicht? Eltern und Kinder sind sich wechselseitig zum Unterhalt verpflichtet. Abhängig von der jeweiligen Situation können die Pauschbeträge unterschiedlich wirken. Wenn sich auf einer Seite die Pauschbeträge nicht

steuerlich auswirken, da das Einkommen zu gering ist, könnte ich mir in diesem engen Bereich eine wechselseitige Ausgestaltung vorstellen. Ich sehe im Moment keine Hinderungsgründe.

Vorhin klang die Frage an, ob die Übertragung breiter vorgenommen werden könnte, in der Art eines Zertifikates. Das würde ich nicht machen, sondern ich würde es an die gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen Kindern und Eltern knüpfen.

Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): In Ergänzung dazu die Frage an den Sozialverband Deutschland e. V.: Haben Sie eine Einschätzung, wie hoch die Zahl der Eltern wäre, die eine solche Übertragung auf die Kinder nutzen würde? Gerne kann auch die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. noch Stellung nehmen, damit wir einen Eindruck bekommen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Müller-Zetzsche, Sozialverband Deutschland e. V.

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e. V.): Ich kann mich dieser Frage nur nähern, da es ein Vorschlag ist, den wir bisher nicht in der Tiefe diskutiert haben. Es gibt ein paar Zahlen, die darauf hinweisen, dass es sinnvoll sein kann. Beispielsweise sind von 21 Millionen – pro Monat ausgezahlt – gesetzlichen Renten nur ungefähr sechs Millionen steuerpflichtig. Dementsprechend könnte mit einer solchen Regelung eine ganze Reihe von Menschen berücksichtigt werden, die - aufgrund ihres niedrigen Einkommens - keine Einkommensteuer zahlen und nichts von dem Pauschbetrag haben.

Hinzu kommt, dass im Bereich des Pflegepauschbetrags eine deutliche Ausweitung vorgesehen wurde. Die Ausweitung auf Pflegegrad 2 und 3 betrifft fast 2,5 Millionen Fälle, in denen die Angehörigen theoretisch den Pauschbetrag geltend machen könnten.

Lässt man diese Zahlen auf sich wirken, kann man sicherlich davon ausgehen, dass es mehrere Millionen Fallkonstellationen geben könnte, in denen dies theoretisch eine Rolle spielen könnte. Für die genaue inhaltliche Abgrenzung zwischen pflegebedingtem und behindertenbedingtem Aufwand fehlt mir jetzt die fachliche Einschätzung. Das müsste man sich noch einmal anschauen. Die Idee, an der



gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung anzuknüpfen, finde ich einen sehr klugen Vorschlag.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Sachverständige **Antje Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Mit Zahlen kann ich auch nicht behilflich sein. Bei uns im Verein beobachten wir - bei Menschen mit geistiger Behinderung - meist die andere Konstellation, in der die Kinder die Behinderung haben und die Eltern die Betreuung innehaben. Insofern machen die Eltern den Pauschbetrag ihrer Kinder geltend.

Ich sehe das nicht nur bei Menschen im hohen Alter, sondern ich hatte das Beispiel von behinderten Eltern im normalen Alter, im Kopf. Oft können diese ihren Pauschbetrag selber geltend machen, weil sie auch arbeiten gehen. Sollte das nicht der Fall sein, finde ich es eine sehr sinnvolle Überlegung, wenn die Geltendmachung des Pauschbetrags durch die Kinder möglich ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt für die Fraktion der FDP Herr Herbrand.

Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage geht an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V. Bitte teilen Sie Ihre Redezeit mit Frau Dr. Klocke vom Bund der Steuerzahler e. V. Ich möchte etwas allgemeiner zur Systematik fragen.

Es ist heute bereits ein paar Mal angesprochen worden: Halten Sie das Steuerrecht überhaupt für das richtige Instrumentarium, diese ausgleichbaren Mehrbedarfe, die es für diesen Personenkreis gibt, zu berücksichtigen? Könnte man nicht auch zu dem Ergebnis kommen, dass diese Mehrbedarfe im Rahmen einer umfassenden Steuerreform in andere Rechtsgebiete übertragen werden müssten, um das Steuerrecht davon zu befreien?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Zunächst darf man nicht vergessen, dass wir über einen sehr traditionsreichen Bereich sprechen. Seit Jahrzehnten gibt es eine entsprechende Regelung. Darüber muss man nachdenken. Wir bewegen uns bei der Frage der Indexierung nicht im Sozialrecht, sodass ich –

wenn ich hierzu zu Beginn der Anhörung gefragt worden wäre -, ein wenig Wasser in den Wein gegossen hätte. Wenn wir an einer Stelle die Pauschbeträge indexieren wollten, müssten wir dies im ganzen Steuerrecht bei diversen Pauschbeträgen machen. Beispielsweise ist die Entfernungspauschale seit Jahren nicht angepasst worden.

Einige Fragen deuten darauf hin, dass bestimmte Dinge außerhalb des Steuerrechts zu regeln wären. Beispielsweise die Frage, wie mit Personen zu verfahren ist, die über kein Einkommen verfügen und bei denen sich deshalb ein Pauschbetrag nicht auswirkt. Oder wie sich dies bei Personen mit hohem Einkommen auswirkt. Dieser Bereich liegt quasi an der Grenze zu sozialrechtlichen Überlegungen. Das sieht man auch an den Tatbestandsmerkmalen. Viele Dinge kommen hier aus dem Sozialgesetzbuch, die mit Hilfe des Steuerrechts dann monetarisiert werden. Insofern könnte man schon daran denken, diese Regelungen aus dem Steuerrecht mit der Progression im Einkommensteuertarif und den unterschiedlichen Auswirkungen herauszunehmen. So könnte man ein Stück weit mehr Gleichheit schaffen. Wir könnten die Fälle am unteren Rand des Einkommensspektrums erreichen und die Hilfen nach oben limitieren. Denn es stellt sich die Frage, weswegen die Hilfen je nach Steuersatz unterschiedlich ausfallen sollten. Darüber müsste man wirklich nachdenken. Ich weiß aus der Steuerpraxis, dass die Steuerzahler ungern auf eingespielte Verfahrensweisen verzichten wollen. Man müsste auch eine ganz andere Verwaltung aufbauen. Irgendjemand müsste das durchführen.

Sachverständige **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Ich kann mich Herrn Eigenthaler anschließen. Die Entscheidung, ob außerhalb des Steuerrechts beispielsweise höhere Zuschüsse oder andere Leistungen gewährt werden sollen, ist letztlich vom Gesetzgeber zu treffen. Solche Regelungen gehören nicht ins Steuerrecht. Es handelt sich dann auch nicht mehr um außergewöhnliche Belastungen, da sie durch einen anderen Betrag abgegolten sind. Das ist eine sehr grundsätzliche Entscheidung, bei der es Gewinner und Verlierer geben wird. Deshalb sollte man dies intensiv diskutieren. Theoretisch wäre dies machbar.

Durch die Verortung der Unterstützung an einer anderen Stelle, würde man die dem Steuerrecht inhärenten Probleme vermeiden - etwa die Progressionswirkungen bei der Einkommensteuer oder die



Nachweisanforderungen. Unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung wäre das zu begrüßen, weil die Problematik an eine andere Stelle verlagert würde.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt für die Fraktion DIE LINKE. der Kollege Cezanne.

Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Ich möchte Frau Czennia vom Sozialverband VdK Deutschland e. V. bitten, zur gerade angesprochenen Diskussion Stellung zu nehmen. Sie haben ja selbst über die Notwendigkeit höherer Pflegesätze und Vermögensfreibeträge gesprochen.

Meine zweite Frage betrifft die behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschbeträge. Sie haben in ihrer Stellungnahme angesprochen, dass es Steuerpflichtige geben könnte, die durch die jetzt vorgeschlagene Regelung sogar schlechter gestellt würden. Könnten Sie dazu noch etwas sagen?

Sachverständige **Dorothee Czennia** (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Herzlichen Dank für die Frage. Die Verdopplung der bestehenden und die Einführung der neuen Pflegepauschbeträge gehen auf jeden Fall in die richtige Richtung. Dadurch werden die Belastungen, die pflegende Angehörige haben, jedoch nicht hinreichend abgebildet. Das wird ausschließlich im Steuerrecht nicht zu lösen sein. Es wäre zumindest ein Schritt zur Anerkennung der Leistung.

Wir haben gerade in der Coronakrise erlebt, dass viele Unterstützungsangebote von heute auf morgen weggebrochen sind. Pflegende Angehörige wurden so zu Ausfallbürgen und waren hohen Belastungen ausgesetzt. Sie mussten zusätzliche Kosten für Desinfektionsmittel, Schutzkleidung usw. tragen. Insofern finden wir das grundsätzlich richtig, jedoch kann diese Frage nicht allein im Steuerrecht gelöst werden. Deswegen hätten wir noch eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen zur Unterstützung von Menschen, die über ein geringes Einkommen verfügen, Grundsicherung beziehen und wenig oder nichts absetzen können. Dazu müssten zum Beispiel die Regelsätze deutlich erhöht werden.

Ich finde auch die Übertragbarkeit schwierig. Wir wissen von unseren Mitgliedern, dass sie sehr ungern auf die Hilfe der Kinder angewiesen sind. Ältere pflegebedürftige Menschen müssten in die Lage versetzt werden, zunächst ihren Bedarf für

sich geltend zu machen und diesen erstattet zu bekommen. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob sie bei den Kindern auf der Steuerkarte landen.

Zum zweiten Teil der Frage, den Fahrtkostenpauschbeträgen: Bisher galt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Begrenzung auf 15 000 Kilometer bei Steuerpflichtigen mit Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), Bl (Blindheit) oder H (Hilflosigkeit) in Ausnahmefällen nicht, wenn die Fahrleistung zum Beispiel durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt war, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall konnten weitere rein private Fahrten noch bis zu 5 000 Kilometer jährlich berücksichtigt werden.

Der VdK schlägt daher vor, trotz der geplanten Fahrtkosten-Pauschbeträge, diese Ausnahmeregelung beizubehalten. Sie dürfte in der Praxis selten auftreten, aber gerade Menschen, die wegen einer berufsqualifizierenden Ausbildung eine höhere Fahrleistung erbringen, sollten nicht schlechter als derzeit gestellt werden. Prinzipiell finden wir die Konstellation schlecht, wenn der Gesetzgeber durch seine Regelung ein von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zugesprochenes Recht wieder einkassiert.

Natürlich würde dies dem Vereinfachungsgedanken zuwiderlaufen, jedoch beträfe dies nur sehr wenige Fälle. Wir würden uns wünschen, dass diese wenigen Fälle berücksichtigt werden oder dass man diese 5 000 Kilometer noch zusätzlich anerkennt. Dies wäre eine Möglichkeit, entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofs, den Wert direkt höher anzusetzen.

Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Eigentlich sollte sich meine nächste Frage an den Deutschen Gehörlosen-Bund e. V. richten. Ich schließe mich dem Bedauern der Vorsitzenden an, dass der Vertreter heute nicht anwesend sein kann. Deswegen richtet sich meine Frage jetzt an den Sozialverband Deutschland e.V. und an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Wie bewerten Sie die Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher im vorliegenden Gesetzentwurf? Sollte dies stärker der Fall sein? Wie schätzen Sie das ein? In diesem Zusammenhang wird auch vom Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Jürgen Dusel, darauf



hingewiesen, den entsprechenden Pauschbetrag auf 7 400 Euro zu erhöhen. Wie schätzen Sie das ein?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Müller-Zetzsche vom Sozialverband Deutschland e. V.

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e. V.): Wir haben es heute schon besprochen. Ich würde mich der Position des Gehörlosenverbandes anschließen. Ich kann deren Argumentation nachvollziehen. Wir haben es uns nicht zur Aufgabe gemacht, noch einmal zu schauen, welche Gruppen noch von der Verdoppelung des Pauschbetrags profitieren sollten. Es ist überzeugend argumentiert worden, dass Gehörlose - aufgrund der so hohen behinderungsbedingten Mehrbedarfe - in den doppelten Betrag hineingehören. Wir schließen uns der Argumentation des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung in diesem Punkt an.

Sachverständige **Antje Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Wir haben auch keine eigenen Erkenntnisse zu dieser Frage und den Punkt nicht verifiziert. Wenn der deutsche Gehörlosenbund diese Beträge plausibel darlegt, spricht nichts dagegen, nach einer Prüfung eine entsprechende Erhöhung vorzunehmen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Oellers, wir haben noch 2 Minuten 30 Sekunden.

Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Ich würde gerne eine letzte Frage stellen. Das Thema klang eben auch schon an. Es geht um die Aufnahme des Merkzeichens TBI (Taubblindheit) neben dem Merkzeichen Bl (Blindheit). Meine Frage geht an den Sozialverband Deutschland. Wie bewerten Sie die geplante Ergänzung des § 33 EStG durch den geplanten Absatz 2a? Haben die Menschen, die das Merkzeichen TBI (Taubblindheit) haben, auch immer gleichzeitig das Merkzeichen Bl (Blindheit)?

Sachverständiger **Fabian Müller-Zetzsche** (Sozialverband Deutschland e. V.): Ich muss zugeben, dass mir die Expertise zu der von Ihnen gestellten Frage fehlt. Ich weiß nicht, ob die Merkzeichen immer deckungsgleich vergeben werden. Ich kann noch einmal betonen, dass ich die Stellungnahme vom Deutschen Gehörlosen-Bund e. V. sehr plausibel fand. Ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die dortige Darstellung zutreffend ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage geht weiter an Frau Möller vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Sachverständige **Christiane Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)): Es ist tatsächlich so, dass die Menschen, die das Merkzeichen TBl für taubblind haben, nicht automatisch das Merkzeichen Bl für blind haben. In der Regel sollte sie das Merkzeichen H (Hilflosigkeit) haben. Dennoch nochmals das Petitum, den Menschen, die taubblind sind, den erhöhten Betrag aufgrund des erhöhten täglichen Mehraufwands zu gewähren. Das wäre dringend notwendig und zu begrüßen. Das Gleiche gilt für die Gehörlosen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Wir machen weiter mit Herrn Dr. Strengmann-Kuhn für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V. In ihrer Stellungnahme wird problematisiert, dass der Pauschbetrag von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wird. Es wird die Frage gestellt, ob das noch vertretbar ist, da im Ergebnis „dem Staat Behinderungen durch das Steuerrecht unterschiedlich viel wert sind.“ Je höher das Einkommen, desto höher ist der resultierende Entlastungseffekt. Die Frage ist, was die Alternativen dazu sind. Eine Möglichkeit wäre der Abzug von der Steuerlast statt von der Bemessungsgrundlage oder sogar ein Pauschalbetrag, der an alle ausgezahlt wird und das alte Vorgehen ersetzen könnte.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Wir haben die Thematik vorhin schon gestreift. Daher knüpfe ich daran an. Wir hatten festgestellt, dass wir uns an einer Nahtstelle zwischen Steuer- und Sozialrecht befinden. Derzeit haben wir uns für das Steuerrecht entschieden. Im Steuerrecht gibt es jedoch keine Unterstützung, wenn kein Einkommen versteuert wird, während hohe Einkommen aufgrund der Progression überdurchschnittlich entlastet werden. Die Frage ist also durchaus berechtigt, ob diese Regel noch zeitgemäß ist. Das ist für manche Steuerdogmatiker natürlich ein Wespennest. Sie würden sagen: „Das unterfällt doch dem Bereich des subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzips“. Ich habe aber noch niemanden gefunden, der mir das für diesen



Bereich überzeugend nachweisen kann. Natürlich muss man Betriebsausgaben und Werbungskosten progressiv berücksichtigen. Es ergibt sich für mich nicht, warum Spenden, Krankheitskosten oder eben Pauschbeträge für körperbehinderte Menschen auf diese Weise abzusetzen sein sollen.

Man kann darüber nachdenken, das habe ich auch bei Herrn Herbrand herausgehört, ob die Frage nicht anders geregelt werden sollte. Hierzu würde man die gleichen Beträge verwenden. Dazu gibt es im Steuerrecht schon Ansätze, etwa bei den haushaltsnahen Dienstleistungen. Diese werden einfach mit 20 Prozent der Aufwendungen abgegolten. Parteispenden werden auch einheitlich berücksichtigt, ohne dass der individuelle Steuersatz zugrunde gelegt wird. Es gibt also bereits Vorbilder.

Ich weiß, dass das Bundesverfassungsgericht mit dem subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzip argumentiert hat, aber ich habe noch nie einen echten Beleg dafür gefunden. Aus meiner Sicht könnte man das anders machen. Dann wäre das Problem der völlig unterschiedlichen Auswirkungen von Pauschbeträgen gelöst. Der Ertrag aus dem Körperbehinderten-Pauschbetrag würde sich nicht nach der steigenden Höhe des Einkommens richten.

Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde da gerne noch nachfragen. Die Alternative wäre also ein Abzug von der Steuerschuld, wie das bei anderen Beträgen der Fall ist. Man könnte ja sogar noch weitergehen und sagen, es könnte nach Abzug von der Steuerschuld auch negative Beträge geben, so dass es eine Auszahlung des Finanzamtes gäbe. Hierdurch würden Menschen mit geringeren Einkommen stärker erreicht. Würden Sie mit der Überlegung sogar so weit gehen?

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Sie führen mich mit dieser Frage natürlich immer mehr auf glattes Eis. Theoretisch wären negative Steuerschulden möglich. Man könnte sich auf einen bestimmten Prozentsatz einigen, das müsste politisch erfolgen, beispielsweise auf 20, 25 oder auch 50 Prozent. Wenn die Krankenkasse diese Leistung erbringen würde, würde diese auch einfach ausgezahlt. Das Finanzamt könnte gleichermaßen verfahren. Nachvollziehbar wäre es auch, dass man jenseits von Null gehen könnte. Menschen ohne Einkommen würden dadurch mit einer Gutschrift bedacht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die letzte Frage in dieser Anhörung stellt für die Fraktion der SPD der Kollege Binding.

Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ein Abzug von der Steuerschuld hat natürlich seinen Charme, aber dann sägt man vielleicht indirekt an der Progression. Darüber muss man nachdenken.

Ich habe eine andere Frage an Herrn Eigenthaler und an Frau Czennia. Sie betrifft die Systematik. Es gibt ja die Merkzeichen Gl (Gehörlosigkeit), TBl (Taubblindheit) usw. Oft besteht bei den Steuern in gewisser Weise ein Bruch in der Analogie zum Sozialrecht, in dem es diese Merkzeichen gibt. Spricht etwas fachlich dagegen, diese Merkzeichen ins Steuerrecht noch systematischer aufzunehmen? Wenn nicht, sollte man dies überlegen.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich Ihre Frage verstehe. Ich habe vorhin nur mitbekommen, dass moniert wurde, dass das Merkzeichen TBl (Taubblindheit) bei den Fahrtkosten aufgenommen werden sollte. Das kann man natürlich machen, da sehe ich kein Problem. Wobei ich immer gedacht habe, dass man unter Bl (Blindheit) auch TBl (Taubblindheit) subsummieren könnte. Ich kenne mich da zu wenig aus. Ich bin mir aber nicht sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe, Herr Binding.

Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Diese Merkzeichen finden in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern ihre Bezugspunkte. Wir haben hier andere gewählt als im SGB II.

Sachverständiger **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich kann für die Verwaltungspraxis nur sagen, dass wir handhabbare Kriterien brauchen, die leicht zu beschaffen sind. Wir können keine ständige Befragung der Steuerzahler gebrauchen. Daher müssen die Kriterien und die daraus resultierenden Folgen klar sein. Je weniger wir prüfen müssen, desto besser ist es für die Finanzverwaltung.

Es wird manchmal fast als entwürdigend empfunden, wenn wir immer wieder nachfragen müssen. Das habe ich auch in der Stellungnahme des Bundesrates gelesen: Wenn beispielsweise eine Pflegestufe bereits vorliegt, stellt sich die Frage, ob ein Nachweis über die Erwerbsminderung notwendig



ist. Oder muss auch die zweite Behörde kontaktiert werden, um einen einzelnen Steuerpauschbetrag zu generieren? Diesen Hinweis des Bundesrates finde ich überlegenswert. Wenn mit Pflegestufen operiert wird, müssten dann der Schwerbehindertenausweis und der Bescheid mit den Befunden nicht mehr vorgelegt werden. Denn eigentlich hat das Finanzamt der Inhalt des Bescheides nicht zu interessieren.

Sachverständige **Dorothee Czennia** (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Ich bin auch nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe. Wir sehen das als unproblematisch an. Der Gesetzentwurf sieht ja vor, für Menschen mit Merkzeichen H (Hilflosigkeit) und Menschen mit Merkzeichen Bl (Blindheit), den Pauschbetrag - von 3 700 auf 7 400 Euro - zu verdoppeln. Wir finden es absolut nachvollziehbar, wenn man das auch für Menschen mit Merkzeichen Gl (Gehörlosigkeit) und Menschen

mit Merkzeichen TBl (Taubblindheit) vorsehen würde.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung angelangt. Ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen, den Sachverständigen, bedanken, dass sie zur heutigen Anhörung gekommen sind und die Fragen der Kolleginnen und Kollegen beantwortet haben. Damit schließe ich die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Schluss der Sitzung: 16:33 Uhr

Katja Hessel, MdB
Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Anlage 3:** Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
- Anlage 4:** Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.
- Anlage 5:** Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV)
- Anlage 6:** Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V.
- Anlage 6a:** Antworten des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V.
- Anlage 7:** Stellungnahme des Sozialverbandes Deutschland e. V.
- Anlage 8:** Stellungnahme des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen" (BT-Drucksache 19/21985) am Mittwoch, den 30. September 2020

Menschen mit Behinderung entstehen oft höhere Aufwendungen als diejenigen ohne Einschränkung. Das Steuerrecht berücksichtigt die Benachteiligung, indem die höheren Ausgaben zumindest teilweise bei der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden können. Damit nicht alle Betroffenen mit der Steuererklärung Einzelnachweise über die Ausgaben einreichen müssen, gibt es die Möglichkeit, einen Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen. Doch die Beträge wurden seit dem Jahr 1975 nicht mehr an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst und verlieren damit ihre Vereinfachungsfunktion. Der Bund der Steuerzahler fordert schon länger eine Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge. Auch in diesem Jahr haben wir mit unserem Forderungskatalog „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“ eine Nachbesserung bei den Pauschbeträgen verlangt. Insofern begrüßen wir die geplante Anhebung. Allerdings weisen wir auch darauf hin, dass die Anpassung von Pauschbeträgen grundsätzlich regelmäßig erfolgen sollte, um ihrer Vereinfachungsfunktion gerecht zu werden. Zwar wurde nun – nach 45 Jahren – die Anhebung der Pauschbeträge auf ein angemessenes Niveau nachgeholt, dies ersetzt aber nicht die Überprüfung und die Anpassung in den nächsten Jahren. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen unterlagen in den vergangenen Jahren Preissteigerungen und werden dies auch künftig. Dies sollte mit einer dynamischen Anpassung aufgefangen werden.

Der Verband begrüßt außerdem die Umsetzung der von uns geforderten Harmonisierung der Pauschbeträge mit den sozialrechtlichen Regelungen. Der Grad der Behinderung, nach dem sich die Höhe des Pauschbetrags bestimmt, wird nun wie im Sozialrecht in glatten 10er Schritten abgebildet und beginnt bereits bei einem Grad von 20.

Ebenso positiv erwähnen möchten wir die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 sowie die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3. Denn auch hier wurden seit Einführung der gesetzlichen Regelung mit dem Einkommensteuergesetz 1990 keine Anpassungen vorgenommen.

Allerdings soll die Gesetzesänderung erst ab 2021 in Kraft treten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Krise, in der aktuell Haushalte und Betriebe unterstützt und gefördert werden, sollten auch Menschen mit Behinderung eine Unterstützung erfahren. Wir regen daher an, die höheren Beträge bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Im Einzelnen

§ 33 Abs. 2a EStG-E: Fahrtkosten-Pauschbetrag

Menschen mit Behinderung, deren Beweglichkeit eingeschränkt ist und daher behinderungsbedingte Fahrtkosten entstehen, sollen künftig einen Pauschbetrag geltend machen können. Bislang ist ein Einzelnachweis erforderlich. Der Pauschbetrag beträgt 900 Euro bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ und 4.500 Euro beim Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“. Darüber hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten berücksichtigungsfähig.

Wir begrüßen, dass ein Pauschbetrag für Fahrtkosten von behinderten Menschen eingeführt werden soll. Dies macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich. Dabei orientiert sich die neue gesetzliche Regelung an den bereits in H 33.1.-33.4 EStH (Stichwort „Fahrtkosten behinderter Menschen“) enthaltenen Werten. Wir bitten darüber hinaus jedoch klarzustellen, dass die bisher in den Hinweisen enthaltene Ausnahme bei Fahrten für eine berufsqualifizierende Ausbildung weiterhin erhalten bleibt, wenn diese wegen der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw möglich ist. Hier sollten auch weiterhin höhere Aufwendungen geltend gemacht werden können. Zudem sollte auch die bisherige Möglichkeit, die Kosten für einen behindertengerechten Umbau des Fahrzeugs (R 33 33.4 EStR) geltend zu machen, zusätzlich erhalten bleiben.

§ 33b Abs. 3 EStR-E: Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen sollen ab dem Veranlagungsjahr 2021 verdoppelt und an das Sozialrecht angepasst werden. Damit ist – entsprechend dem Sozialrecht – ein Grad der Behinderung von mindestens 20 auch im Steuerrecht maßgebend (bisher 25).

Wir begrüßen die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und die Angleichung an die sozialrechtlichen Vorgaben. Beide Forderungen hatte der Bund der Steuerzahler bereits seit Jahren an die Politik herangetragen. Die bisherigen Beträge galten seit dem Jahr 1975. Daher ist eine Erhöhung dringend erforderlich und sollte bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2020 gelten. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass auch Schwerstpflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 4 und 5 der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag zusteht, selbst wenn kein Schwerbehindertenausweis vorliegt. Dies ist nach § 65 Abs. 2 EStDV bereits nach geltendem Recht möglich, wird in der Praxis von den Steuerzahlern aber oft verkannt. Erfreulich ist, dass die neuen Steuerformulare für das Veranlagungsjahr 2020 voraussichtlich erstmals einen Hinweis auf diese Regelung enthalten werden. Aus unserer Sicht sollte dies auch gesetzlich abgesichert werden und auch Personen mit dem Pflegegrad 4 und 5 in § 33b Abs. 3 EStG explizit aufgezählt werden.

§ 33b Abs. 5 EStG-E: Übertragung des Pauschbetrags

Aktuell kann ein Behinderten-Pauschbetrag vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird.

Wir schlagen eine Erweiterung der Regelung vor. So sollte der Pauschbetrag der Eltern auch auf ein Kind übertragen werden können, wenn dieses die Eltern persönlich betreut und der Pauschbetrag vom Betroffenen nicht in Anspruch genommen wird. Die Ausgaben der Kinder können regelmäßig als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Durch eine Übertragungsmöglichkeit würde die Einzelnachweispflicht des betreuenden Kindes entfallen und somit zur Vereinfachung führen.

Evaluierung

Der Gesetzentwurf sieht aktuell lediglich eine Evaluierung des Pflege-Pauschbetrages (§ 33b Abs. 8 EStG) vor.

Wir bitten, die Regelung auch auf die anderen Pauschbeträge zu erweitern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Behinderten-Pauschbeträge seit 1975 – und damit 45 Jahre unverändert galten – ist eine regelmäßige Überprüfung geboten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Ausgaben für Menschen mit Behinderung im Steuerrecht in ausreichender Weise berücksichtigt werden, ohne jeweils einen aufwendigen Einzelnachweis auszulösen.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
28. September 2020*



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
MdB Frau Katja Hessel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 25. September 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

BT-Drucksache 19/21985

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Der Bundesverband Lohnsteuervereine e. V. begrüßt die beabsichtigte deutliche Anhebung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung. Die vorgesehene Verdopplung der Beträge ist erforderlich, weil die geltenden Werte seit 1975 nicht mehr angepasst wurden. Stellt man dies in Rechnung, entspricht die auf den ersten Blick weitreichende Änderung lediglich einer durchschnittlichen jährlichen Anpassung von rund 1,5 Prozent.

Die vorgesehenen Werte bedürfen deshalb auch zukünftig einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, wenn sie ihrer Funktion als Vereinfachungsregelung weiterhin gerecht werden sollen. Diese erfüllen sie nur, wenn sie die durchschnittlichen tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln und zwar unabhängig davon, dass anstelle der Pauschale höhere tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen und berücksichtigt werden können.

Artikel 1

Nummer 1 – § 33 Absatz 2a (neu) – Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Der unter Nummer 1 vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 900 Euro entspricht der bisherigen Vereinfachungsregelung in den Verwaltungsanweisungen in H 33.1 - 33.4 der EStR (Abschnitt Fahrtkosten behinderter Menschen; 3.000 km x 0,30 Euro). Der BVL befürwortet die gesetzliche Normierung der bisherigen Verwaltungsanweisung. Die Ausgestaltung als Pauschbetrag führt zur Vereinfachung und Rechtssicherheit gegenüber der bisherigen Verwaltungsanweisung („aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ... als angemessen angesehen werden“).

Der unter Nummer 2 vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 4.500 Euro entspricht im Ergebnis dem bisherigen Höchstbetrag von 15.000 Kilometern. Da die Rechtsprechung einen höheren Kilometersatz als 0,30 Euro für unangemessen hält, ein solcher deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen ist und gleiches grundsätzlich auch für die bisherige Begrenzung auf jährlich 15.000 Kilometer gilt, dürfte sich regelmäßig keine Schlechterstellung gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben. Eine höhere Fahrleistung ist nach bisherigem Recht nur ausnahmsweise anzuerkennen, wenn diese durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist und die Behinderung den Einsatz eines PKW erfordert. Auch in diesem Fall sind lediglich weitere 5.000 km zu berücksichtigen (BFH vom 13.12.2001, III R 6/99).

Der BVL hält die Typisierung für sachgerecht. Der Abzug wurde in diesen Fällen bisher nur bei Nachweis der entsprechenden Fahrten gewährt. Für viele Berechtigte führt die Neuregelung zu einem höheren Abzug und zu einer deutlichen Vereinfachung. Dies gilt insbesondere auch in Fällen der Übertragung in entsprechender Anwendung des § 33b Abs. 5 EStG. Eine Ergänzung sollte dahingehend erfolgen, dass Anspruch auch bei Vorliegen des Pflegegrades 4 oder 5 vorliegt. Der BVL schließt sich dahingehend der Empfehlung des Bundesrates an.

Zur Höhe des Betrages weisen wir darauf hin, dass auch diese Beträge zukünftig in entsprechenden Zeitabständen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und an Kostensteigerungen anzupassen sind. Die oben genannte BFH Rechtsprechung zur Angemessenheit des Kilometersatzes von 0,30 Euro liegt 19 Jahre zurück.

Neben den kilometerbezogenen Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten sind nach den bisherigen Verwaltungsanweisungen zusätzlich Aufwendungen für behinderungsbedingte Umbauten des PKW abziehbar (R 33.4 Abs. 4 Satz 2 EStR). Daran sollte sich durch die jetzt vorgesehene Pauschalierung nichts ändern. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz halten wir aus Gründen der Rechtssicherheit für zwingend.

Nummer 2 Buchst. a bis c – § 33b Absatz 1 bis 3 – Pauschbeträge für Mehraufwand von Menschen mit Behinderung und weiteren Personen

Zu Nummer 2 Buchstabe a – Anpassung der Bezeichnung an den Begriff gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention – weisen wir darauf hin, dass auch die Überschrift noch den veralteten Begriff „behinderte Menschen“ enthält. An dieser Stelle ist ebenfalls eine Anpassung erforderlich.

Zur Verdoppelung der Pauschbeträge verweisen wir auf die grundsätzliche Einschätzung zu Beginn unserer Stellungnahme.

Die Änderung der Systematik dahingehend, dass auch bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 die Pauschbeträge unabhängig von den bisherigen zusätzlichen Voraussetzungen gewährt werden sollen, begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird eine Forderung des BVL erfüllt. Es ist sachgerecht, dass die bisherigen Einschränkungen, beispielsweise einer Einbuße der körperlichen Beweglichkeit, aufgegeben werden. Auch psychische Erkrankungen und andere Beeinträchtigungen führen zu Mehraufwand bei den „gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ im Sinne des § 33b Abs. 1 Satz 1 EStG und werden nunmehr auch berücksichtigt. Im Übrigen entspricht diese Erweiterung auch der Einordnung im Sozialrecht, dass Menschen mit Behinderungen Menschen sind, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Die vorgesehene Anhebung und die Anpassung an die Systematik im Sozialrecht, so die Abstufungen in Zehnergraden ab einem Grad von 20 (§ 152 Abs. 1 SGB IX), entsprechen den Forderungen des BVL.

Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchstabe bb – § 33b Absatz 3 Satz 3 ff (neu) – Erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen

Neben dem Grad der Behinderung berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf als weitere Merkmale die Merkzeichen „G“ und „aG“ (bei der Fahrtkostenpauschale, siehe oben) sowie „Bl“ und „H“ (bei der Fahrtkostenpauschale und dem erhöhten Pauschbetrag). Das Schwerbehindertenrecht sieht weitere Merkzeichen vor (vgl. § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung). In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, welche Feststellungen ebenfalls zu Beeinträchtigungen und Mehraufwendungen bei wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens führen, die neben dem ausgewiesenen Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind und möglicherweise einen höheren Pauschbetrag erfordern, beispielsweise beim Merkzeichen „GL“ und „TBl“.

Nummer 2 Buchst. d – § 33b Absatz 5 – Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Menschen – Vorschlag zur Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten

Nach geltendem Recht kann ein Pauschbetrag für behinderte Menschen vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird (§ 33b Abs. 5 EStG). Der BVL schlägt eine Erweiterung dahingehend vor, dass ein Pauschbetrag der Eltern auch von deren Kindern geltend gemacht werden kann, wenn sie ihre Eltern persönlich betreuen.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen und sittlichen Verpflichtung liegen die Voraussetzungen zum Abzug außergewöhnlicher Belastungen grundsätzlich vor. Tatsächlich bedürfen insbesondere ältere Menschen mit behinderungsbedingten Beeinträchtigungen häufig der Unterstützung von Angehörigen, die in der Regel von den Kindern wahrgenommen wird. Die Übertragungsmöglichkeit eines zustehenden Pauschbetrages für behinderte Menschen von einem oder beiden Elternteilen auf ein Kind, wenn der Pauschbetrag vom Elternteil nicht selbst in Anspruch genommen wird, würde den Nachweis der dem Kind entstehenden Aufwendungen entbehrlich machen und somit zu einer Steuervereinfachung führen.

Die vom Pflege-Pauschbetrag erfassten besonderen Sachverhalte werden dem genannten Anliegen nicht gerecht. Deshalb kann der Pflege-Pauschbetrag bereits nach geltendem Recht neben einem vom Kind auf die Eltern übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch genommen werden (R 33b Abs. 6 EStR).

Nummer 2 Buchst. e – Anpassung des Pflege-Pauschbetrages – § 33b Absatz 6 EStG

Wir begrüßen, dass im Regierungsentwurf auch eine Anhebung des Pflege-Pauschbetrages vorgesehen ist. Damit wird einer Forderung des BVL aus seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund, dass der Pflege-Pauschbetrag seit seiner Einführung im Jahr 1990 nicht angepasst wurde, halten wir die Verdopplung für angemessen. Sie trägt zudem zur Wertschätzung unentgeltlicher persönlicher Pflege, in der Regel durch Familienangehörige, bei.

Die vorgesehene Staffelung nach dem Pflegegrad ist sachgerecht und trägt ebenfalls zur Steuervereinfachung bei. Mit der Berücksichtigung von Pauschbeträgen bereits bei den Pflegegraden 2 und 3 wird der Nachweis individueller Aufwendungen entbehrlich. Zur weiteren Vereinfachung und sachgerechten Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen regen wir an, einen Pauschbetrag bereits bei einem Pflegegrad von 1 einzuführen.

Nummer 2 Buchst. f – Evaluierung

Der Gesetzentwurf sieht eine Überprüfung der vorgesehenen Pauschalen ausschließlich für den Pflege-Pauschbetrag vor (§ 33b Abs. 8). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pauschbeträge für behinderte Menschen trotz langjähriger Forderungen seit 45 Jahren erstmals angepasst werden, halten wir eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung aller im Gesetzentwurf enthaltenen Pauschalen für sinnvoll und erforderlich.

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

24.09.2020

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 31.08.2020

(BT-Drs. 19/21985)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehenen deutlichen Verbesserungen der im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung. Insbesondere die geplante Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages ist für Menschen mit Behinderung und ihre Familien eine wichtige finanzielle Entlastung.

Damit der Behinderten-Pauschbetrag auch in Zukunft seinen Zweck erfüllen kann, schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine gesetzlich verankerte Dynamisierung vor. Sie schließt sich damit der Forderung „4.“ aus der Stellungnahme des Bundesrates (BR- Drucksache 432/20 (Beschluss) vom 18.09.2020)) an. Zudem bittet die Lebenshilfe um Prüfung, ob eine Anwendung der geplanten Verbesserungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 ermöglicht werden kann.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Zugang zum Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 2 EStG n. F.

Die Lebenshilfe begrüßt, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages nach § 33b Abs. 2 EStG n. F. angepasst werden sollen.

Bisher haben Personen, deren festgestellter Grad der Behinderung (GdB) unter 50 liegt, nur dann Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag, wenn mindestens ein GdB von 25 festgestellt worden ist und weitere, in § 33b Abs. 2 Nr. 2 EStG genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf diese zusätzlichen Voraussetzungen soll in Zukunft verzichtet werden. Die Lebenshilfe begrüßt, dass damit in Zukunft alle Menschen mit einem festgestellten GdB von mindestens 20 Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag haben.

2. Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages nach § 33b Abs. 3 EStG n. F.

Der Referentenentwurf sieht eine Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages vor, dessen Höhe in Abhängigkeit vom GdB bzw. den gewährten Merkzeichen in § 33b Abs. 3 EStG geregelt ist. Der Höchstbetrag, den Menschen mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“ erhalten, beträgt dementsprechend in Zukunft 7.400 Euro.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt diese deutliche Anhebung der Beträge ausdrücklich. Es ist ein wichtiger und notwendiger Schritt für Menschen mit Behinderung und ihre Familien, bedenkt man, dass die Beträge seit 1975 trotz Kostensteigerungen nicht angepasst worden sind.

3. Einführung des Pflege-Pauschbetrages nach § 33 Abs. 6 EStG n. F.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt zudem die Einführung des Pflege-Pauschbetrages in § 33 Abs. 6 EStG n. F.

4. Dynamisierung des Behinderten- sowie des Pflege-Pauschbetrages

Damit der Behinderten-Pauschbetrag ebenso wie der neue Pflege-Pauschbetrag auch in Zukunft ihren Zweck erfüllen können, Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf über eine Pauschale vereinfacht steuerlich geltend zu machen, hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine Dynamisierungsregelung für sachgerecht und geboten. So kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages entsprechend der auch zukünftig zu erwartenden Kostensteigerungen regelhaft angepasst wird. Die Tatsache, dass die Beträge in den vergangenen 40 Jahren nicht angepasst wurden, macht den Bedarf für einen gesetzgeberischen Mechanismus überdeutlich.

5. Behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag nach § 33 Abs. 2a EStG n. F.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt zudem die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrages in § 33 Abs. 2a EStG n. F.

- für geh- und stehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder mit einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ in Höhe von 900 Euro (§ 33 Abs. 2a S. 2 Nr. 1, S. 3 EStG n. F.) und
- für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ in Höhe von 4.500 Euro (§ 33 Abs. 2a S. 2 Nr. 2, S. 4 EStG n. F.).

Auch bisher können Personen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, behinderungsbedingte Fahrtkosten in entsprechender Höhe als außergewöhnliche Belastung geltend machen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.04.1996 – BStBl I S. 446 – und vom 21.11.2001 –BStBl I S. 868). Allerdings müssen die durch die Behinderung veranlassten Fahrten bisher nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Durch die Einführung eines entsprechenden behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrages werden entsprechende Einzelnachweise entbehrlich. Anstelle von individuell ermittelten Fahrtkosten wird zukünftig der Fahrtkosten-Pauschbetrag bei der Berechnung der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigt. Dies entlastet sowohl die anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung als auch die Finanzverwaltung und vermeidet zudem mögliche Streitigkeiten über die Notwendigkeit einzelner Fahrten und ist daher zu begrüßen.

Wichtig ist zudem, dass § 33 Abs. 2a S. 9 EStG eine entsprechende Anwendung des § 33b Abs. 5 EStG auf den neu einzuführenden behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag vorsieht. Eltern behinderter Kinder können daher den ihrem Kind zustehenden neuen Fahrtkosten-Pauschbetrag – wie auch schon den Behinderten-Pauschbetrag – auf sich übertragen lassen, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt und die Eltern kindergeldberechtigt sind oder Anspruch auf den Kinderfreibetrag haben. Dadurch wird sichergestellt, dass Eltern behinderter Kinder weiterhin entsprechende behinderungsbedingte Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuerlich geltend machen können. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ermöglicht dies Eltern auch bisher, wenn ihnen der Behinderten-Pauschbetrag übertragen worden ist (BFH vom 01.08.1975 – BStBl II S. 825; EStH 2019, § 33, H 33.1-33.4).

Die Lebenshilfe regt überdies an, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 13.12.2001 gesetzlich umzusetzen. Danach gilt für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ ausnahmsweise die Begrenzung auf jährlich 15.000 km, die dem geplanten Pauschbetrag in Höhe von 4.500 Euro zugrunde liegt (15.000 km à 0,30 Euro/km), nicht, wenn die Fahrleistung durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall können bisher weitere rein private Fahrten bis zu 5.000 km jährlich berücksichtigt werden (BFH vom 13.12.2001 – BStBl 2002 II S. 198). Diese Rechtsprechung sollte auch nach Einführung des Fahrtkosten-Pauschbetrages für die genannten Ausnahmefälle in Anspruch genommen werden können.

6. Veranlagungszeitraum

Die dargestellten Änderungen sollen gem. § 52 Abs. 33c EStG n. F. erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sein. Diesbezüglich bittet die Bundesvereinigung Lebenshilfe um Prüfung, ob eine Anwendung dieser wichtigen Verbesserungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 ermöglicht werden kann.

DSTG-Stellungnahme

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 30. September 2020 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und
zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ – BT-Drucksache 19/21985

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den Gesetzesentwurf, mit dem insbesondere die seit 1975 nahezu unverändert gebliebenen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen erhöht werden. Auch der Pflege-Pauschbetrag ist seit 1990 unverändert. Nach mehr als vier bzw. drei Jahrzehnten ist der Entwurf als ein überfälliger Akt steuerlicher Gerechtigkeit zu bewerten. An einigen Stellen des Gesetzentwurfes besteht aus unserer Sicht aber auch noch Verbesserungsbedarf. Positiv hervorzuheben ist auch die steuervereinfachende Wirkung des Entwurfs.

Generell wäre aber aus unserer Sicht zu überdenken, ob die klaren Begünstigungseffekte bei höheren Einkommen beim Abzug eines Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen von der Steuerbemessungsgrundlage auch in Zukunft noch vertretbar sind. Es wird zwar immer – sehr pauschal – mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip argumentiert, was sich bei näherem Hinsehen aber als apodiktische und nicht beweisbare Behauptung darstellt. Das konkrete Ergebnis ist jedenfalls, dass dem Staat Behinderungen durch das Steuerrecht unterschiedlich viel wert sind. Je höher das zu versteuernde Einkommen, umso höher der Entlastungseffekt.

Zu Artikel 1 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Nummer 1 des Entwurfs: § 33 Abs. 2a -neu-

Die Normierung einer behinderungsbedingten Fahrkosten-Pauschale bewerten wir als positiv. Die bislang aufgrund der BMF-Schreiben vom 29. April 1996 und 21. November 2001 geltende Vereinfachungsregelung zur Geltendmachung von behinderungsbedingten Kfz-Kosten als außergewöhnliche Belastungen wird nun gesetzlich und damit rechtsicher verankert. Zu begrüßen ist, dass der künftige Pauschbetrag unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels gewährt wird, und es müssen keine tatsächlichen Aufwendungen glaubhaft gemacht oder gar nachgewiesen werden.

Wir begrüßen ferner auch die abgeltende Wirkung der Pauschale, da diese sowohl für die Betroffenen wie auch für die Finanzbehörden vereinfachend und bürokratieentlastend wirkt. Sie ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Fraglich erscheint allerdings die Methodik der Regelung. Die „Pauschale“ ist ja gerade kein Pauschbetrag (wie der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen nach § 33b EStG), sondern unterfällt als „normale“ außergewöhnliche Belastung einer Kürzung durch die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG. § 33 Abs. 2a Satz 7 n. F. sagt dies ja ausdrücklich. Dies dürfte in vielen Fällen de facto zu einem Abzugsverbot führen, zumal die Pauschale expressis verbis abgeltende Wirkung hat. Für eine Reihe von Steuerzahlern dürfte der Eindruck einer Scheinvergünstigung entstehen.

Sollte es beim systematischen Standort als „normale“ außergewöhnliche Belastung bleiben, regen wir zumindest an, die Beträge zu erhöhen, da die jetzt gesetzlich fixierten Beträge gegenüber der Vergangenheit nicht erhöht werden und voraussichtlich auch in den kommenden Jahren nicht erhöht werden.

Wir regen ferner an, schon jetzt ausdrücklich klarzustellen, ob es sich bei den Pauschalen um „absolute“ Jahresbeträge handelt oder ob ggf. von einer zeitanteiligen Gewährung auszugehen ist. Diese Rechtsfrage sollte nicht erst beim Verwaltungsvollzug geklärt werden. Wir regen dies gerade deshalb an, weil die Fahrtkosten-Pauschale ja gerade nicht in § 33b EStG verortet ist, wo ein absoluter Jahresbetrag die allgemein anerkannte Rechtsfolge ist. Diese Anregung bezieht naturgemäß auch die Fälle ein, in denen sich der festgestellte Grad der Behinderung ändert. Hier sollte klar geregelt werden, dass jeweils der höhere Betrag als Jahresbetrag gilt.

Zu Nummer 2 des Entwurfs, Buchstabe a: § 33b Absatz 1

Die DSTG unterstützt das Bestreben des Gesetzentwurfs, die sprachlichen Formulierungen an das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ aus dem Jahr 2007 anzupassen. Wir begrüßen es daher, dass der Entwurf nicht mehr von „behinderten Menschen“, sondern von „Menschen mit Behinderungen“ spricht.

Wir sprechen uns jedoch ausdrücklich dafür aus, dieses konsequent und umfassend vorzunehmen. Zumindest innerhalb eines einzelnen Gesetzes sollte dies durchgängig erfolgen. Ein Nebeneinander von alter und neuer Begrifflichkeit verhindert zudem auch die Durchdringung der Fachsprache mit den neuen Begriffen.

Die DSTG regt daher ausdrücklich an, auch in der amtlichen Überschrift des §§ 33b EStG sowie in den nachfolgend aufgeführten Paragraphen die Worte „behindert“ oder „behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen.

Anzupassen sind deshalb insbesondere im Einkommensteuerrecht

- § 3 Nr. 10 und Nr. 26 EStG
- § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG
- § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zweite Alternative EStG
- § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG
- § 46 Abs. 2 Nr. 4a Buchst. e) EStG
- § 65 EStDV

Zu Nummer 2 des Entwurfs, Buchstabe b: § 33b Absatz 2

Der neue § 33b Abs. 2 ist klar abgefasst und kommt mit einem Satz aus. Dies ist ein guter Beitrag für eine Steuervereinfachung. Betroffene müssen sich künftig nicht mehr komplizierten Befragungen („dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit“) und Nachweisszenarien aussetzen. Wir begrüßen es, dass die bisher einschränkenden Zusatzvoraussetzungen in Fällen der Minderbehinderung (< 50 Prozent, aber > 20 Prozent) aufgegeben werden. Dies erweitert allerdings den Kreis der Anspruchsberechtigten und damit auch das Aufgabenvolumen in den Finanzämtern.

Zu Nummer 2 des Entwurfs, Buchstabe c: § 33b Absatz 3

Kernstück der Reform ist die die Anhebung und Neudifferenzierung der Pauschbeträge wegen Behinderungen. Sie sind ein Beitrag zur Steuervereinfachung, da die Alternative – Einzelnachweise – kompliziert, aufwändig und streitanfällig ist. Das theoretisch bestehende Wahlrecht wird daher künftig nur noch in Fällen sehr hoher Aufwendungen zum Tragen kommen.

Die DSTG hält die Erhöhung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung für längst überfällig. Die Grenzen einer zulässigen Typisierung sind im aktuellen Recht aus unserer Sicht längst überschritten.

Nach mehr als vier Jahrzehnten der Nichtanpassung entspricht die Verdoppelung der Pauschbeträge aus unserer Sicht allerdings gerade dem unbedingt erforderlichen Mindestmaß. Die Verbraucherpreise dürften sich in dem gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt haben.

Bedauerlicherweise hält der Gesetzentwurf keine Lösung bereit, die ein erneutes „Vergessen“ der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung vermeiden könnte. Die DSTG vermisst eine Dynamisierung zur regelmäßigen Überprüfung der Pauschbeträge.

Wir schlagen daher vor, die in § 33b Abs. 8 EStG n. F. vorgesehene Evaluierung nicht nur auf § 33b Abs. 6 zu beschränken, sondern diese vollumfänglich auf § 33b EStG zu erstrecken.

Dies trägt nicht nur den Bedenken des Normenkontrollrats Rechnung, sondern kann als gutes Zeichen der Wertschätzung für die Betroffenen verstanden werden.

Zu Nummer 2 des Entwurfs, Buchstabe d: § 33b Abs. 5 Satz 5 -neu-

Wir halten in Übertragungsfällen das Erfordernis der Angabe der steuerlichen ID-Nummer des Kindes für berechtigt, um eine Mehrfachberücksichtigung des Pauschbetrags - auch im Verhältnis zu § 33 EStG – von vornherein auszuschließen.

Zu Nummer 2 des Entwurfs, Buchstaben e und f: § 33b Absätze 6 und 8

Die Anpassung des Absatzes 6 an die Systematik der Pflegegrade wird ebenso begrüßt wie die Gewährung des höchsten Pflege-Pauschbetrages für die Pflege von hilflosen Personen im Sinne des § 33b Abs. 3 Satz 4 -neu-. Allerdings muss auch betont werden, dass die Differenzierung nach Pflegegraden plus die Koppelung an die steuerliche ID-Nummer die Umsetzung der Regelung komplizierter ist als die seitherige Regelung.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Pauschbetrags-Staffelung für den höchsten Pflegegrad 5 (90 bis 100 Pflegegradpunkte) keinen gesonderten – höheren - Pauschbetrag vorsieht als für den Pflegegrad 4 (70 bis unter 90 Pflegegradpunkte). Die Pflege einer Person mit dem Pflegegrad 5 verursacht mit Sicherheit noch mehr persönlichen, zeitlichen und finanziellen Aufwand als die Pflege einer Person mit Pflegegrad 4. Betroffene dürften die Gleichstellung der Pflegegrad 4 und 5 als höchst ungerecht empfinden. Um den Stellenwert häuslicher Pflege angemessen zu würdigen, sollte unserer Ansicht nach eine Differenzierung zwischen den beiden Stufen erfolgen. Aus Sicht der DSTG wäre es gerechtfertigt, für den Pflegegrad 5 einen eigenen Pflege-Pauschbetrag in der Größenordnung von 2.500 Euro pro Jahr vorzusehen.

Der Verweis auf die Möglichkeit, tatsächliche höhere Aufwendungen nachzuweisen und als außergewöhnliche Belastungen anzusetzen, entkräftet unsere Bedenken nicht. Zum einen ist der Pflege-Pauschbetrag ausweislich der Gesetzesbegründung nicht an das Vorhandensein von Aufwendungen gekoppelt, sondern verlangt lediglich die „Hilfeleistung bei Verrichtungen des täglichen Lebens“. Ferner soll der Pflege-Pauschbetrag ja sowohl die Pflegenden als auch die Steuerverwaltung von dem aufwendigen Einzelnachweis gerade entlasten. Andererseits wirken sich die nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen aus, als sie die individuelle zumutbare Belastung übersteigen.

Aus unserer Sicht dürfte die Tatbestandsvoraussetzung „Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder des Pflegebedürftigen“ zu eng sein. Es gibt nach unserer Kenntnis häufig Fälle des „Care Sharing“, in denen sich mehrere Personen – zum Beispiel Geschwister oder Verschwägerter – die Pflege teilen. Hier kann sich die Frage des „dritten Haushalts“ stellen. Dies sollte anhand des Gesetzeszwecks nochmals überprüft werden. Auch die aktuell nicht vorgesehene Übertragung des Pauschbetrages auf Mitpfleger in Fällen, in denen er sich bei einem Pfleger nicht auswirkt, sollte erwogen werden.

Die vorgesehene Evaluierung ab Ende 2026 begrüßen wir.

Zu Artikel 2 des Entwurfs „Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“

Zu Nummer 2 des Entwurfs: § 65

Da die Zusatzvoraussetzungen für Minderbehinderungen entfallen, ist der Nachweis über das Ausmaß der Behinderung künftig nur durch Vorlage eines Ausweises nach dem SGB IX oder eines Bescheides nach § 152 Abs. 1 SGB IX zu erbringen. Dies ist als Vereinfachung zu begrüßen. Gleiches gilt für die Nachweise der Einstufung der Pflegegrade, die nach § 65 Abs. 2a EStDV -neu- durch Vorlage der entsprechenden Bescheide erfolgen soll. Dies ist jedoch unproblematisch, da die Betroffenen in ihrer Sphäre über die Bescheide verfügen. Auch in Übertragungsfällen dürften sich keine Probleme ergeben, da Eltern über die Verhältnisse der betroffenen Kinder Bescheid wissen und Zugriff auf die Bescheide haben dürften.

Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (BT-Drucksache 19/21985)

Ziel des Gesetzentwurfs sind Erleichterungen im Steuerrecht für behinderte Menschen sowie Pflegepersonen. Der DBSV begrüßt das Gesetzesvorhaben. Zu den Regelungen im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung der Systematik

Der DBSV begrüßt ausdrücklich die geplante Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge sowie dass sie auch bei geringeren Behinderungsgraden unabhängig von der Art oder Ursache der Behinderung gewährt werden sollen. Damit wird einer langjährigen Forderung des DBSV Rechnung getragen. Grundsätzlich kann jeder Steuerpflichtige die unvermeidlichen behinderungsbedingten und damit „außergewöhnlichen“ Belastungen, die sich auf seinen Haushalt auswirken, bei der Einkommensteuer geltend machen. Der Steuer-Pauschbetrag soll die hohen Hürden des Einzelnachweises abbauen. Damit er die beabsichtigte Vereinfachungs- und Entlastungsfunktion entfalten kann, muss er den realen Verhältnissen Rechnung tragen. Die deutliche Erhöhung des Behinderten-Pauschbetrages ist vor dem Hintergrund, dass seit nunmehr 45 Jahren keine Anpassung erfolgte, absolut gerechtfertigt und längst überfällig. Die Betroffenen werden seit 1975 von wechselnden Regierungen und den Gerichten immer wieder auf die Möglichkeit des Einzelnachweises verwiesen, obgleich andere Steuerpauschbeträge stetig angepasst worden sind.

Der DBSV erachtet es jedoch für absolut notwendig, dass eine Dynamisierung der Pauschbeträge gesetzlich verankert wird. Wäre seit 1975 eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgenommen worden, wären die Beträge heute mehr als doppelt so hoch. Es handelt sich bei Pauschbeträgen gerade nicht um Steuerentlastungen, sondern schlicht um Vereinfachungen im Steuerrecht, die typisierend festgesetzt werden. Daher müssen die jährlichen allgemeinen Preissteigerungen mit einer regelmäßigen Anpassung der Pauschbeträge aufgefangen werden, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Geschieht das nicht, bedeutet das für behinderte Menschen wieder mühsames

Sammeln von Quittungen und Belegen für den dann zu führenden Einzelnachweis. Das ist angesichts der hohen Belastungen im Alltag behinderter Menschen nicht zumutbar.

Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrages

Absolut begrüßenswert ist die Einführung von Fahrtkosten-Pauschbeträgen. An der Höhe der maximal absetzbaren Beträge ändert sich dadurch zwar nichts. Zur Entlastung der Betroffenen fallen jedoch die aufwendigen Einzelnachweise und die in der Vergangenheit immer wieder geführten Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden über die Notwendigkeit bestimmter Aufwendungen endlich weg.

Pflege-Pauschbeträge

Die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei Pflegegrad 4 und 5 sowie die Einführung eines Pauschbetrags bei den Pflegegraden 2 und 3 wird begrüßt. Privat organisierte Pflege muss besser honoriert werden. Ansonsten wäre eine Unterstützung der Betroffenen im eigenen Wohnumfeld nicht denkbar. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung ein wichtiges Signal.

Berlin, 28.09.2020

Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Berlin, 13.07.2020

Stellungnahme 05/2020

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen für ein Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

I. Einführung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung und als Dachverband der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Einkommenssteuerrecht betreffen etwa 83.000 gehörlose Menschen in Deutschland.¹ Daneben ist eine große Zahl stark hörbehinderter Menschen von den Veränderungen betroffen. Des Weiteren leben in Deutschland unterschiedlichen Schätzungen zufolge etwa 4.000 bis 9.000 taubblinde Menschen, die sowohl hörbehindert als auch sehbehindert und daher doppelt beeinträchtigt sind.

II. Zum Referentenentwurf des Behinderten-Pauschbetragsgesetzes

Am 07.07.2020 hat das Bundesministerium für Finanzen uns den Referentenentwurf per Mail zugesendet. Uns wurde eine Frist zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahme von sechs Tagen inklusive zwei Ruhetagen (Samstag und Sonntag) in der parlamentarischen Sommerpause gesetzt, was uns angesichts der Komplexität und Bedeutung der Angelegenheit sehr kurz erscheint und im Sinne einer ernstgemeinten Einbeziehung zur politischen Partizipation nicht hinnehmbar ist. Außerdem fehlte eine sprachlich barrierefreie Version des Referentenentwurfes, z. B. eine Übersetzung in Deutscher Gebärdensprache. Eine angemessene Frist würde zwei bis vier Wochen vorsehen und so eine umfassende Auseinandersetzung ermöglichen.

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. ausdrücklich die Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge, da diese bereits seit 1975 nicht mehr erhöht wurden und schon seit Langem nicht mehr die Kosten- und Preisentwicklung widerspiegeln.

Allerdings ist die geplante Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge für den Deutschen Gehörlosen-Bund e. V. nicht gänzlich zufriedenstellend. Aus diesem Grund möchten wir zum Referentenentwurf Stellung nehmen:

1. Taubblinde Menschen mit dem Merkzeichen „TBI“

Im Gesetzesentwurf wird übersehen, dass im Schwerbehindertenrecht des Sozialgesetzbuches IX seit Dezember 2016 ein eigenes Merkzeichen „TBI“ für taubblinde Menschen vergeben wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Schwerbehindertenausweisverordnung). Diese Personengruppe ist in ihrer gesamten Lebensführung noch massiver eingeschränkt, als es blinde Menschen sind. Wegen ihres hohen Hilfebedarfs ist die Gruppe der taubblinden Menschen daher ebenso auf den für bestimmte Betroffengruppen vorgesehenen erhöhten Pauschbetrag angewiesen, wenn nicht sogar auf einen noch höheren Betrag.

Bei den geplanten Änderungen ist aus diesem Grund bei § 33 Abs. 2a Nr. 2 EStG und bei § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG eine Ergänzung um das Merkzeichen „TBI“ vorzunehmen, damit die durch ihre

¹ Gerechnet wird im Allgemeinen mit einem Gehörlosen-Anteil von 0,1 %in Bezug auf die Gesamtbevölkerung, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Diese Annahme von einem Promille wird durch wissenschaftliche Quellen bestätigt.

Behinderung besonders stark eingeschränkte Gruppe der taubblinden Menschen ihre Aufwendungen sowohl hinsichtlich der Fahrtkosten als auch hinsichtlich der allgemeinen behinderungsbedingten Aufwendungen angemessen ausgleichen kann. Mindestens ist eine Gleichstellung mit blinden Menschen erforderlich.

2. Gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „GL“

Für gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „GL“ im Schwerbehindertenausweis ist fraglich, ob die im Referentenentwurf vorgesehene Verdoppelung der bisherigen an den Grad der Behinderung (GdB) angekoppelten allgemeinen Behinderten-Pauschbeträge die behinderungsbedingten Mehraufwendungen tatsächlich abdeckt.

Bei gehörlosen Menschen ist in der Regel ein GdB von 100 als Behinderungsgrad festgestellt worden, sodass sie nach der Neuregelung einen Pauschbetrag von 2.840 Euro steuerlich geltend machen können. Zusätzlich wird bei gehörlosen Menschen das Merkzeichen „GL“ vergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehindertenausweisverordnung i.V.m. § 228 Sozialgesetzbuch IX), das bei den Behinderten-Pauschbeträgen bislang keine besondere steuerrechtliche Berücksichtigung findet.

Diese Personengruppe hat verschiedene behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die nicht von staatlichen Kostenträgern oder von Sozialversicherungsträgern übernommen werden und die daher erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Betroffenen verursachen.

Hierzu gehören insbesondere Mehraufwendungen für Gebärdensprachdolmetscherkosten, die wegen teilweise fehlender gesetzlicher Kostenerstattungsregelungen zum Teil selbst getragen werden müssen. Eine Verdolmetschung schlägt mit ca. 150 bis 200 Euro pro Einsatzstunde zu Buche. Ohne den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/-innen können aber viele Gesprächsanlässe von gehörlosen Menschen kommunikativ nicht bewältigt werden.² Des Weiteren entstehen Kosten für eine Begleitperson, wenn diese von dem gehörlosen Menschen als Unterstützung bei der Kommunikation zu bestimmten Anlässen beigezogen wird. Zudem sind die von gehörlosen Menschen selbst zu tragenden Kosten für die Nutzung eines Telefondolmetschdienstes in Höhe von 0,14 Euro pro Gesprächsminute³ zu erwähnen. Für ein einstündiges Telefonat via Dolmetschdienst entstehen somit bereits Mehraufwendungen in Höhe von 8,40 Euro inkl. USt. Weitere behinderungsbedingte Mehrkosten sind beispielsweise Kosten für von der Krankenversicherung nicht übernommene Zahlungen bei über den Kassenfestbeträgen liegenden Hörgerätepreisen sowie die dazugehörigen Batteriekosten für den Betrieb der Geräte.

Gehörlosen Menschen entstehen darüber hinaus viele weitere behinderungsbedingte Mehrkosten, die hier nicht im Einzelnen aufgelistet werden können, die von anderen Stellen aber nicht übernommen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass ein Pauschbetrag von 2.840 Euro gehörlosenspezifische behinderungsbedingte Mehrkosten nicht angemessen ausgleichen kann und dass daher ebenfalls ein gesonderter erhöhter Freibetrag für gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „GL“ notwendig ist. Daher schlagen wir vor, dass § 33b Abs. 3 Satz 3 EstG um eine Anspruchsberechtigung für den erhöhten Freibetrag für Inhaber des Merkzeichens „GL“ ergänzt wird.

Daneben sind die Behinderten-Pauschbeträge regelmäßig jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung dynamisch zu erhöhen. Von den jährlichen Preissteigerungen sind Menschen mit Behinderung ebenso betroffen, sodass die Behinderten-Pauschbeträge nicht wieder auf eine unbegrenzt lange Zeit ohne jegliche Erhöhung festgeschrieben werden dürfen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. bittet um die Überprüfung und Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

² Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache rechnen ihre Honorare üblicherweise nach den Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ab, wonach in § 9 Abs. 3 JVEG für Dolmetscher/-innen bei simultanem Dolmetschen ein Stundensatz von 75 € vorgesehen ist.

³ Siehe www.tess-relay-dienste.de/kosten

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.
Prenzlauer Allee 180 – 10405 Berlin

Sekretariat PA 7
Finanzausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Daniel Büter
Referent für politische Arbeit
Prenzlauer Allee 180
10405 Berlin

E-Mail: d.bueter@gehoerlosen-bund.de
Internet: www.gehoerlosen-bund.de

Berlin, den 09.10.2020

Schriftliche Stellungnahme zu den Fragen bezüglich der Anhörung im Finanzausschuss vom 30.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider war es dem Deutschen-Gehörlosen-Bund e. V. wegen fehlender Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch nicht möglich, an der Anhörung im Finanzausschuss am 30.09.2020 teilzunehmen und unmittelbar persönlich auf die von Ihnen gestellten Fragen zu antworten. Daher nutzen wir die uns eingeräumte Möglichkeit, im Nachgang eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den Fragen abzugeben.

Abg. Wilfried Oellers (CDU/CSU):

"Wie bewerten Sie die Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher im vorliegenden Gesetzesentwurf? Sollte dies stärker der Fall sein? Wie schätzen Sie das ein? In diesen Zusammenhängen wird ja auch vom Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Jürgen Dusel, darauf hingewiesen, den entsprechenden Pauschbetrag auf 7.400 Euro zu erhöhen. Wie schätzen Sie das ein?"

Unsere Antwort:

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die Mehraufwendungen für nicht staatlicherseits übernommene Gebärdensprachdolmetscherkosten bis jetzt nicht. Eine Berücksichtigung der besonderen Mehrbelastungen dieser Gruppe nur über den allgemeinen Behindertenpauschbetrag ist trotz der geplanten Erhöhung des Freibetrags auf 2.840 Euro jährlich nicht ausreichend.

Auch wegen anderer zusätzlicher Mehraufwendungen, zum Beispiel der Kosten für Telefondolmetschdienste und für nicht von der Krankenversicherung finanzierte Hilfsmittel sowie weiterer zusätzlicher behinderungsbedingter Kosten, hat die Gruppe der tauben Menschen starke zusätzliche Belastungen, die eine Erhöhung des Behindertenpauschbetrags auf 7.400 Euro für Inhaber/-innen des Merkzeichens GI notwendig machen.

Abg. Wilfried Oellers (CDU/CSU):

"Ich würde gerne eine letzte Frage stellen. Das Thema klang eben auch schon an. Es geht um die Aufnahme des Merkzeichens TBI neben dem Merkzeichen BI. Meine Frage geht an den Sozialverband Deutschland. Wie bewerten Sie es, eine Ergänzung in § 33 Abs. 2a EStG vorzunehmen? Haben die Menschen, die das Merkzeichen TBI haben, auch immer gleichzeitig das Merkzeichen BI?"

Unsere Antwort:

Es ist zunächst klarzustellen, dass eine Erhöhung beider zur Diskussion stehenden Freibeträge für die Gruppe der Menschen mit einer Taubblindheit notwendig ist. Sowohl beim Fahrtkostenpauschbetrag nach § 33 Abs. 2a Nr. 2 EStG als auch beim allgemeinen Behindertenpauschbetrag nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG ist eine Ergänzung um das Merkzeichen TBI notwendig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Merkzeichen TBI dieser besonders betroffenen Gruppe keinen Eingang in die steuerrechtlichen Freibeträge finden soll und diese Gruppe wieder einmal in der allgemeinen Wahrnehmung untergeht.

Es ist zudem nicht immer der Fall, dass taubblinde Menschen automatisch über das Merkzeichen BI verfügen. Diese Menschen würden nicht von dem besonders erhöhten Freibetrag für blinde Menschen profitieren, obwohl sie wegen des fehlenden Gehörs sogar noch stärker als "nur" blinde Menschen eingeschränkt sind. Uns sind Fälle bekannt, in denen nur das Merkzeichen TBI vergeben worden ist und kein Merkzeichen BI vorliegt. Da bei den besonders erhöhten Freibeträgen keine Systembrüche entstehen sollten, ist eine Aufnahme des Merkzeichens TBI in das EStG zwingend erforderlich.



Kopie des Schwerbehindertenausweises einer anonymen Person als Beleg dafür, dass nicht jede Person mit dem Merkzeichen TBI das Merkzeichen BI hat.

Die Information des BMAS zum Merkzeichen TBI finden Sie unter dem Link [hier](#).

Die Merkzeichen TBI und GI dürfen nicht vergessen werden. Wir sind der Ansicht, dass es notwendig ist, den Pauschbetrag auch für Menschen mit den Merkzeichen TBI und GI von 3.700 auf 7.400 Euro zu verdoppeln, sodass sie genauso viel bekommen wie Menschen mit den Merkzeichen H und BI.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Büter

Stellungnahme

zum Behinderten-Pauschbetragsgesetz

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am
30. September 2020 zu dem Gesetzentwurf der
Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-
Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher
Regelungen
(BT-Drucksache 19/21985)

1 Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, sollen die Behinderten-Pauschbeträge angepasst werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge und Steuervereinfachung sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik,
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags,
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50,
- die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person,

- die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 und Einführung eines Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3. Behinderten-Pauschbetragsgesetz

Das Gesetz soll nach Verkündung in Kraft treten und erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

2 Gesamtbewertung

Der SoVD befürwortet die vorgesehene Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge ausdrücklich.

Mehr als 7 Millionen Menschen mit Behinderungen in Deutschland werden nicht durch Einrichtungen oder besondere Dienste der Behindertenhilfe unterstützt. Für sie ist die Anhebung eine wirkliche Hilfe im Alltag.

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen stellen einen wichtigen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen dar. Sie dienen der Abgeltung laufender, typischer und unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängender Mehraufwendungen, z. B. Hilfen bei außergewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen des täglichen Lebens oder Aufwendungen zur Pflege und einem erhöhten Wäschebedarf.

Die Pauschbeträge sollen es den Betroffenen ersparen, mühsam Einzelquittungen zu sammeln. Sollen sie diese Vereinfachungsfunktion erfüllen, müssen sie den tatsächlichen Verhältnissen angepasst sein. Ansonsten bliebe steuerpflichtigen Personen nur das Sammeln von Einzelnachweisen nach § 33 EStG, um ihre tatsächlichen Mehraufwendungen adäquat steuerlich abzubilden. Die Vereinfachungsfunktion des Pauschbetrages liefe ins Leere.

Seit über 40 Jahren sind die Behinderten-Pauschbeträge nahezu unverändert (vgl. BGBl. I vom 12.9.1974, S. 2165). Mit Blick auf die Lohn- und Preisentwicklungen seit 1975 ist klar, dass die Behinderten-Pauschbeträge die realen behinderungsbedingten Mehraufwendungen längst nicht mehr adäquat abbilden. Daher ist ihre Anhebung zwingend erforderlich und behindertenpolitisch dringend geboten.

Auch die Einführung eines zusätzlichen Fahrtkosten-Pauschbetrages als Ablösung des bisherigen Verfahrens zur Geltendmachung behinderungsbedingter Fahrtkosten sowie der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines

Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 werden vom SoVD begrüßt.

Ebenfalls zu begrüßen sind die beim Pflege-Pauschbetrag geplanten Steuervereinfachungen und Anpassungen in der Höhe.

Der SoVD bedauert, dass nach derzeitigem Stand keine regelmäßige Dynamisierung der Pauschbeträge vorgesehen ist.

3 Zu einzelnen Regelungen

3.1 Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (§33 Abs. 2a neu EStG)

Neben dem steuerfreien Behinderten-Pauschbetrag können unter bestimmten Voraussetzungen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

- 1 Behinderte Menschen, deren Behinderungsgrad mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt (Merkzeichen "G" im Ausweis), können Kraftfahrzeugkosten für private Fahrten als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten von insgesamt 3.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 EUR = 900 EUR als angemessen angesehen.
- 2 Liegt das Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis, bei Blinden Merkzeichen "Bl" und hilflosen Merkzeichen "H" oder Pflegegrad 4 oder 5 vor, wird davon ausgegangen, dass die Personen sich nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen können. In diesen Fällen werden alle privat veranlassten Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit sie sich im angemessenen Rahmen halten. Als angemessen gilt eine Fahrleistung von etwa 15.000 km jährlich und somit ein Betrag von 4.500 EUR (15.000 km x 0,30 EUR).

Mit vorliegendem Referentenentwurf soll dieses – für Steuerpflichtige wie Finanzämter gleichermaßen – sehr aufwendige Verfahren durch Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrages in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge (s.o., 900 Euro beziehungsweise 4.500 Euro) ersetzt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt die Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrags. Sie führt zu erheblichen Vereinfachungen für die Betroffenen.

Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen muss es aber möglich bleiben, in Einzelfällen über die Pauschbeträge hinaus höhere Beträge behinderungsbedingter Fahrtkosten durch Einzelnachweise gelten zu machen. Auf die vorgesehene abgeltende Wirkung der Fahrtkosten-Pauschbeträge sollte verzichtet werden.

3.2 Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 33b Abs. 2 -nF- EStG)

Bisher knüpft der Behinderten-Pauschbetrag an den Schwerbehindertenstatus an (= mindestens GdB 50). Bei einem geringeren GdB wird der Pauschbetrag nur dann gewährt, wenn zusätzliche Voraussetzungen vorliegen, z. B. wenn ein Anspruch auf eine Rente wegen der Behinderung besteht oder die Behinderung auf einer Berufskrankheit beruht.

Mit vorliegendem Referentenentwurf soll diese Eingrenzung für die Geltendmachung des Behinderten-Pauschbetrages bei einem GdB unter 50 abgeschafft werden und jede*r Steuerpflichtige ab einem GdB 20 künftig einen Pauschbetrag geltend machen können.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt diese Änderung. Die Eingrenzung auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen ist historisch gewachsen und für viele Menschen mit Behinderung heute nicht mehr nachvollziehbar. Mit der vorgesehenen Regelung werden Menschen mit einer Behinderung unabhängig von Grund der Beeinträchtigung gerechterweise gleichbehandelt.

3.3 Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge (§ 33b Abs. 3 nF- EStG)

Derzeit können Menschen mit Behinderungen ab einem GdB von 50 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). Bei einem GdB unter 50 wird der Pauschbetrag gewährt, wenn zusätzliche Voraussetzungen vorliegen, z. B. wenn ein Anspruch auf eine Rente wegen der Behinderung besteht oder die Behinderung auf einer Berufskrankheit beruht. Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages richtet sich nach dem dauerhaft zuerkannten GdB und liegt aktuell zwischen 310 und 1.420 Euro. Menschen mit Behinderungen mit den Merkzeichen Bl sowie H erhalten einen Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro. Bei Vorliegen des Merkzeichens H können Pflegenden einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro anstatt einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG geltend machen.

Mit vorliegendem Referentenentwurf sollen die geltenden Pauschbeträge verdoppelt werden.

Ab 2021 sollen folgende Werte gelten			
GdB 20	€ 384	GdB 70	€ 1.780
GdB 30	€ 620	GdB 80	€ 2.120
GdB 40	€ 860	GdB 90	€ 2.460
GdB 50	€ 1.140	GdB 100	€ 2.840
GdB 60	€ 1.440	Merkzeichen „Bl“ sowie „H“	€ 7.400

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt die vorgesehene Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages ausdrücklich. Sie entspricht den langjährigen Forderungen des Verbandes.

Allerdings müssen die Pauschbeträge zwingend dynamisiert, das heißt an die Einkommens- und Preisentwicklung angepasst werden, um in Relation zur künftigen Einkommens- und Preisentwicklung nicht sofort wieder an Wert zu verlieren. Der SoVD fordert, eine jährliche Dynamisierung der Behinderten-Pauschbeträge im weiteren Gesetzgebungsgang ins Behinderten-Pauschbetragsgesetz aufzunehmen.

3.4 Reform des Pflege-Pauschbetrages (§ 33b Abs. 6 -nF- EStG)

Bisher gilt: Wer als Privatperson einen anderen unentgeltlich pflegt, kann den sogenannten Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro pro Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass die pflegebedürftige Person in ihrer oder der Wohnung der Pflegeperson lebt und "hilflos" ist, d.h. das Merkzeichen "H" beziehungsweise Pflegegrad 4 oder 5 anerkannt sind.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Pflege-Pauschbetrag von derzeit 924 Euro auf 1.800 Euro für die Pflegegrade 4 oder 5 fast zu verdoppeln. Darüber hinaus soll ein Pflege-Pauschbetrag für den Pflegegrade 2 (600 Euro) und 3 (1.100 Euro) eingeführt werden.

SoVD-Bewertung: Die Ausweitung und Anhebung des Pflege-Pauschbetrages für Menschen mit Behinderungen und pflegende Angehörige werden begrüßt. In unserer alternden Gesellschaft steigen die Zahlen pflegebedürftiger Menschen seit längerem und auch perspektivisch weiter an. Dabei wird ein großer Anteil der häuslichen Pflege

von Angehörigen übernommen. Vor diesem Hintergrund stärkt es die häusliche Pflege, den Pflege-Pauschbetrag deutlich anzuheben und auf niedrige Pflegegrade auszudehnen.

Berlin, 28. September 2020

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-
Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher
Regelungen
(Behinderten-Pauschbetragsgesetz)

BT-Drucksache 19/21985

Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 25.09.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge im Einkommenssteuergesetz (EStG).

Die Behinderten-Pauschbeträge sollen verdoppelt werden.

Darüber hinaus wird die veraltete Systematik mit Fünfer-Graden aktualisiert und vereinfacht. Bisher wird bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) der jeweilige Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente zusteht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die Behinderten-Pauschbeträge ab einem festgestellten GdB von 20 gewährt, unabhängig von der Art und Ursache der Behinderung.

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können bisher im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Für die berechtigten Personengruppen werden anstelle der aufwändigen Einzelnachweise Fahrtkosten-Pauschbeträge eingeführt. An der Höhe der maximal absetzbaren Beträge ändert sich nichts.

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags soll künftig unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person sein. Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 soll von 924 Euro auf 1.800 Euro erhöht werden. Neu eingeführt werden soll ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro bei der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 und in Höhe von 1.100 Euro bei der Pflege von Personen mit Pflegegrad 3.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Verdoppelung der Beträge ausdrücklich, für die er sich seit vielen Jahren eingesetzt hat.

Ebenso begrüßt der VdK, dass die Systematik der Pauschbeträge angepasst wird und historisch bedingte, aber nicht mehr zeitgemäße Anspruchsvoraussetzungen bei geringen GdB künftig entfallen.

Des Weiteren begrüßt der VdK die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei den Pflegegraden 4 und 5 sowie die neu eingeführten Pflege-Pauschbeträge bei den Pflegegraden 2 und 3.

Der VdK bedauert, dass nach dem Referentenentwurf keine Dynamisierung der Pauschbeträge vorgesehen ist und hält eine jährliche Anpassung für dringend erforderlich.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (§ 33 Abs. 2a EStG-neu)

Bisher werden bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen (GdB von mindestens 80 oder GdB von mindestens 70 und Merkzeichen G) neben dem Pauschbetrag zusätzlich behinderungsbedingt veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Als angemessen gelten maximal 3.000 Kilometer und maximal 0,30 Euro pro Kilometer, das entspricht bis zu 900 Euro, die unter Abzug der zumutbaren Belastung berücksichtigt werden. Der künftig vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 900 Euro entspricht der bisherigen Vereinfachungsregelung in den Verwaltungsanweisungen.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen BI) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen werden bisher als angemessen die Aufwendungen für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten und zusätzlich Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten berücksichtigt. Hier muss bisher die tatsächliche Fahrleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Anerkannt werden dann in der Regel bis zu 15.000 Kilometer. Das entspricht bei 0,30 Euro pro Kilometer einem Betrag von 4.500 Euro, der unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung anerkannt werden kann.

Beide Regelungen sollen künftig durch einen Fahrtkosten-Pauschbetrag von 900 Euro beziehungsweise 4.500 Euro ersetzt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen für beide Pauschbeträge erfüllt sind, wird immer nur der höhere Pauschbetrag gewährt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrags. Der Pauschbetrag in Höhe von 900 Euro entspricht der bisherigen Vereinfachungsregelung in den Verwaltungsanweisungen und stellt insofern keine Änderung dar.

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, BI und H profitieren von der Abschaffung des aufwändigen Einzelnachweises. Aus der Beratungspraxis des VdK ist bekannt, dass immer wiederkehrende Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt, ob diese oder jene Fahrt behinderungsbedingt durchgeführt wurde oder unvermeidbar war, die Betroffenen unzumutbar belastet und auch unnötige Kosten für die Verwaltung verursacht hat.

Bisher galt allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Begrenzung auf 15.000 Kilometer bei Steuerpflichtigen mit Merkzeichen aG, BI oder H in Ausnahmefällen nicht, wenn die Fahrleistung zum Beispiel durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt war, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall konnten weitere rein private Fahrten nur noch bis zu 5.000 Kilometer jährlich berücksichtigt werden. Der VdK schlägt daher vor, trotz der geplanten Fahrtkosten-Pauschbeträge, diese Ausnahmeregelung beizubehalten. Sie dürfte in der Praxis selten auftreten, aber gerade Menschen, die wegen einer berufsqualifizierenden Ausbildung eine höhere Fahrleistung erbringen, sollten dafür nicht schlechter als derzeit gestellt werden.

2.2. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 33b Abs. 2 EStG-neu)

Bisher knüpft der Behinderten-Pauschbetrag an den Schwerbehindertenstatus an, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch für geringere GdB unter 50 ab mindestens 25 genutzt werden. Das ist der Fall bei einem behinderungsbedingten Rentenbezug, einer Berufskrankheit oder bei dauerhafter Einbuße der körperlichen Beweglichkeit. Diese Eingrenzung wird abgeschafft.

Künftig reicht ein Grad der Behinderung von 20 aus, unabhängig von der Art der Behinderung oder weiteren Voraussetzungen, um einen Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Die Eingrenzung auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen ist historisch gewachsen, für die meisten Menschen mit Behinderung aber heute nicht mehr nachvollziehbar. Auch Menschen, die bisher nicht unter die Anspruchsvoraussetzungen gefallen sind und Menschen mit einem GdB von 20 müssen im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens tragen. Aus vielen Zuschriften und aus den Beratungsstellen ist dem VdK bekannt, dass sich Menschen mit anderen Beeinträchtigungen benachteiligt gefühlt haben, weil sie nicht einmal einen geringen Pauschbetrag anerkannt bekamen.

2.3. Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge (§ 33b Abs. 3 EStG-neu)

Auch Steuerpflichtige mit einem GdB von 20 können künftig erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 einen Pauschbetrag in Höhe von 348 Euro geltend machen. Ab dem GdB von 30 werden alle Pauschbeträge künftig ab dem Veranlagungszeitraum 2021 verdoppelt und stellen sich wie folgt dar:

GdB 30 → 620 Euro	GdB 40 → 860 Euro	GdB 50 → 1.140 Euro	GdB 60 → 1.440 Euro
GdB 70 → 1.780 Euro	GdB 80 → 2.120 Euro	GdB 90 → 2.460 Euro	GdB 100 → 2.840 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind, und für blinde Menschen verdoppelt sich der Pauschbetrag ebenfalls von bisher 3.700 Euro auf 7.400 Euro.

Hilflosigkeit kann neben dem Vorliegen des Merkzeichens H im Schwerbehindertenausweis auch nachgewiesen werden mit einem Bescheid über die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5 (ehemals Pflegestufe III).

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Verdoppelung der Pauschbeträge sehr. Sie ist vor dem Hintergrund, dass diese seit 45 Jahren unverändert waren und ihrer Entlastungsfunktion längst nicht mehr gerecht wurden, absolut gerechtfertigt. Während die Betroffenen seit 1975 von wechselnden Regierungen und den Gerichten immer wieder auf die Möglichkeit des Einzelnachweises verwiesen wurden, sind andere Steuerpauschbeträge stetig angepasst worden.

Der VdK bedauert, dass der Regierungsentwurf keine Dynamisierung der Pauschbeträge vorsieht. Wäre seit 1975 eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgenommen worden, wären die Beträge heute mehr als doppelt so hoch. Da behinderungsbedingte Mehraufwendungen seit vielen Jahren Preissteigerungen unterlagen und auch künftig unterliegen werden, sollten diese mit einer jährlichen Anpassung aufgefangen werden. Der VdK schlägt daher vor, eine Dynamisierungsregelung in das Gesetz aufzunehmen.

Der VdK begrüßt, dass künftig bei der Beantragung des Pauschbetrags auch ein Bescheid über Pflegegrad 4 oder 5 zum Nachweis der Hilflosigkeit ausreicht. Das erspart den pflegenden Steuerpflichtigen und ihren Angehörigen die oft umständliche und langwierige Feststellung einer Behinderung mit dem Merkzeichen „H“.

2.4. Erhöhung des bisherigen Pflege-Pauschbetrags bei Pflegegrad 4 und 5 sowie Einführung von Pflege-Pauschbeträgen bei Pflegegrad 2 und 3 (§ 33b Abs. 6 EStG-neu)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen, wenn er dafür keine Einnahmen erhält und die Pflege in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchgeführt wird. Wie bisher zählt das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen empfangene Pflegegeld in diesem Zusammenhang nicht als Einnahme.

Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 wird künftig von 924 Euro auf 1.800 Euro erhöht.

Neu ist, dass auch bei der Pflege einer Person mit Pflegegrad 2 ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro und bei der Pflege einer Person mit Pflegegrad 3 ein Betrag von 1.100 Euro steuerlich geltend gemacht werden kann. Das Kriterium „hilflos“ oder ein Merkzeichen „H“ muss hierfür nicht vorliegen.

Die Pflege-Pauschbeträge werden gewährt für Hilfeleistung bei Verrichtungen des täglichen Lebens, beispielsweise im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität, und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Auch betreuende oder die Pflegeperson anleitende Unterstützungsleistungen gehören dazu.

Ab Ende 2026 bis Ende 2027 sollen die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag evaluiert werden, um zu untersuchen, inwieweit die Pflegepauschbeträge in Anspruch genommen werden und sich der Erfüllungsaufwand für die Steuerpflichtigen und die feststellenden Behörden von Behinderung oder Pflegegrad entwickelt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt ausdrücklich, dass der bisherige Pflege-Pauschbetrag knapp verdoppelt wird und auch für die Pflege einer Person mit Pflegegrad 2 und 3 ein Pflege-Pauschbetrag eingeführt wird. Gerade in der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass für viele Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen zahlreiche ambulante Unterstützungsstrukturen und andere Hilfen wegbrachen.

Pflegende Angehörige wurden vielfach zum „Ausfallbürgen“ sozialstaatlicher Leistungen. Sie waren hohen Belastungen ausgesetzt, mussten zusätzliche Kosten für Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel etc. tragen. Auch wenn die Regelung nicht die vielfältigen Belastungen pflegender Angehöriger abbildet, die mit der häuslichen Pflege verbunden sind, so stellt sie nach Ansicht des VdK doch einen richtigen und wichtigen Schritt dar, die Leistung stärker anzuerkennen.